Begriff und Rechtsverhältnisse des Werkmeisters nach Reichsrecht.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Joseph Schäler

aus Fürth i. B.

Approbiert am 19. Juni 1907.

Fürth.

Druck von L. LION.

1907.

42

Referent: Univ.-Professor Dr. Rieker.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung: Das Objekt der Untersuchung 1

1. Kapitel.

§ 1. Der Gang der sozialen Gesetzgebung 4

2. Kapitel. Der Begriff des Werkmeisters nach Reichsrecht 8

§ 2. Der Begriff des Werkmeisters im Sinne des Tit. VII der GO. 9

§ 3. (Fortsetzung). Die einzelnen Begriffsmerkmale des § 133a GO. 15

§ 4. (Fortsetzung). Abgrenzung der Stellung des Werkmeisters 20

§ 5. (Fortsetzung). Die Art des Entgeltes und das Erfordernis der nicht lediglich vorübergehenden Anstellung 25

§ 6. Der einfache und qualifizierte Begriff des Werkmeisters und die rechtliche Verschiedenheit desselben 29

§ 7. Der Begriff des Werkmeisters im Gewerbegerichtsgesetz und in den Versicherungsgesetzen . . . 33

3. Kapitel. Die Rechtsverhältnisse des Werkmeisters nach Reichsrecht 36

§ 8. Quellen 36

§ 9. Der Arbeitsvertrag des Werkmeisters (im Allgem.) 38

§ 10. Insbesondere die zu leistende Arbeit und ihre Begleiterscheinungen 41

§ 11. (Fortsetzung). Der Werkmeister als Vertreter des Arbeitgebers 45

§ 12. Insbesondere die Vergütung 49

§ 13. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses (die ordentliche Beendigung) 54

§ 14. Die außerordentliche Beendigung. 59

§ 15. Die Folgen der Beendigung 63

§ 16. Die Geltendmachung der Ansprüche. 65

§ 17. Der Werkmeister in den Versicherungsgesetzen 66

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549821_0076

Literatur.

Lotmar, Der Arbeitsvertrag. I. Bd. Leipzig 1902.
Sigel, Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Stuttgart 1903.
Burchardt, Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Berlin 1901.
Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 2 Bände, 4. Auflage. München 1903.
Schicker, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 2 Bde. 4. Auflage. Stuttgart 1901.
Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung. Berlin. 1. Band 1893. 2. Band 1905.
Stier-Somlo, Sozialgesetzgebung. Jena 1906.
Hoffmann, Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches. Berlin 1902.
Gräf-Keidel, Das Gewerbeunfallversicherungsgesetz. 3. Aufl. Ansbach 1901.
Köhne, Die Arbeitsordnungen im Deutschen Gewerberecht. Berlin 1901.
Schulz-Schalhorn, Das Gewerbegericht Berlin. Berlin 1903.
Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin. Berl. 1898.
Schulz, Gewerbegerichtsgesetz. Berlin 1902.
Örtmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. Berl. 1906.
— Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung in der Festgabe für Hübler. Berlin 1905.
Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Berlin 1906.
Eger, Das Reichshaftpflichtgesetz. 6. Aufl. Hannover 1906.
Schmoller, Was verstehen wir unter dem Mittelstande? Göttingen 1897.
Müller, Hans, Inwieweit unterliegen die Staats- und Gemeindebetriebe der Gewerbeordnung? Erlangen 1907. Inaug.-Diss.

„Soziale Praxis", Zentralblatt für Sozialpolitik. Berlin.
„Gewerbegericht", Mitteilung des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte, jetzt Gewerbe- und Kaufmanns-Gericht, Berlin und Frankfurt.

„Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes."
„Werkmeisterzeitung", Organ des Deutschen Werkmeister-Verbandes.
Jahresberichte des Deutschen Werkmeister-Verbandes.
Arbeitsordnungen.

Abkürzungen:

GO. = Gewerbe-Ordnung.
CO. = Konkurs-Ordnung.
GGG. = Gewerbegerichtsgesetz.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
KVG. = Krankenversicherungsgesetz.
GUVG. = Gewerbeunfallversicherungsgesetz.
BUVG. = Bauunfallversicherungsgesetz.
IVG. = Invalidenversicherungsgesetz.
WZ. = Werkmeisterzeitung.
GG. = Gewerbegericht, Mitteilungen des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte.

Das Objekt der Untersuchung.

Bei jedem gewerblichem Betriebe kann man eine leitende, entwerfende und ausführende Tätigkeit unterscheiden. Bei kleinen Betrieben möglicherweise in der Hand eines einzigen vereinigt, werden diese, je größer und umfangreicher die Betriebe sich gestalten, destomehr durch verschiedene Personen erfüllt werden müssen, desto größer wird die Arbeitsteilung innerhalb der am Betriebe Beteiligten, desto größer auch innerhalb der so entstandenen Gruppen, denen die Leitung, der Entwurf oder die Ausführung zusteht, wieder die Arbeitsteilung werden. Dabei ist die Entwicklung des modernen Gewerbebetriebes in den letzten Jahrzehnten so weit fortgeschritten, daß durch sie ganz neue Schichten der Bevölkerung geschaffen wurden, die geeinigt durch die Ähnlichkeit ihres Berufes, ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, ihrer sozialen Stellung zu neuen Ständen heranwuchsen: so der Stand der Handlungsgehilfen, der Stand der Ingenieure, Techniker u. s. w., der Stand der Betriebsbeamten, Werkmeister und ähnlicher Angestellten, für deren Einreihung in die Struktur der Gesellschaft das Wort vom „neuen Mittelstand" geschaffen wurde.[1])

Die nachfolgende Darstellung wird sich vorzüglich mit dem Begriffe und den Rechtsverhältnissen

1) Schmoller: Was verstehen wir unter dem Mittelstande. Göttingen 1897, Seite 25.

des Werkmeisterstandes beschäftigen. Um eine Orientierung über das Objekt der Untersuchung zu geben, sei schon an dieser Stelle die Frage aufgeworfen: was versteht man gewöhnlich unter Werkmeister?

Der Begriff des Werkmeisters ist schwierig festzustellen, naturgemäß, da es sich um ein Erzeugnis der Wirtschaft handelt, in der die Begriffe immer mehr fließend sind.[2])

Die Gesetzgebung läßt uns hier im Stich: während sie die im Handelsgewerbe tätigen Personen genau zu bestimmen sucht, unterläßt sie es an den Stellen, wo sie auf Werkmeister ausdrücklich Bedacht nimmt[3]), auf den Begriff derselben einzugehen, und nur (freilich der wichtigsten Stelle) in § 133a GO. will sie, wenn auch keine Definition, so doch gewisse Merkmale geben, die zu einer Charakterisierung des Werkmeisters dienen können. Die eigentliche Begriffsbestimmung müssen wir daher aus dem Wirtschaftsleben entnehmen. Der Werkmeister ist entstanden durch die Teilung der leitenden Tätigkeit in eine kaufmännische und technische. Die steigende Entwicklung der Gewerbebetriebe hat es mit sich gebracht, daß der Unternehmer nicht mehr diese beiden Funktionen ausüben kann; sondern er muß sich Organe schaffen, die ihn hierbei unterstützen. So entsteht gewöhnlich auf dem Wege, daß man den fähigsten Arbeiter dazu nimmt, der Werkmeister als Organ für die Leitung odor Beaufsichtigung der technischen

---

2) Der deutsche Werkmeisterverband, der am ersten dazu berufen und dazu fähig wäre, hat sich vergeblich bemüht, eine Begriffsbestimmung für seine Mitglieder zu finden. cf. WZ. 1903, S. 717.

3) GO. §§ 87 Z. 2, 3; 129a ff. — GGG. § 3 Abs. 2. — KVG. § 2b. — GUVG. § 2. — JVG. § 1 Nr. 2. — BUVG. § 1 Abs. 2.

Seite des Betriebs. Charakteristisch ist für den Werkmeister: 1. seine Stellung im Produktionsprozesse derart, daß er nicht mit der Ausführung selbst betraut ist, sondern mit der Leitung oder Beaufsichtigung derselben; 2. die Unselbständigkeit. Er ist der Vorgesetzte der Arbeiter im engeren Sinn und übt seine Tätigkeit allein oder, je nach Größe des Betriebs, mit einem Stabe von Vorarbeitern, Untermeistern, Aufsehern u. s. w. aus. Im einzelnen kann seine Tätigkeit hier nicht geschildert werden; sie ist natürlich in den verschiedenen Betrieben auch eine verschiedene. Gewöhnlich steht ihm zu die Aufsicht über die Betriebseinrichtungen und über die Ausführung der Arbeiten, die Verteilung und Abnahme der fertigen Arbeiten, Annahme und Entlassung der Arbeiter, Auszahlung der Löhne u. s. w. Die Motive[4]) betonen besonders die erhebliche Bedeutung, welche der Werkmeister für das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, für Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, für die Aufrechterhaltung von guter Sitte und Ordnung in den Werkstätten und für die Unfallverhütung hat.

Ob jemand rechtlich als Werkmeister behandelt werden muß, hängt nicht sowohl von seiner Bezeichnung als Werkmeister ab, sondern von der wirklich ausgeübten Tätigkeit. Im gewerblichen Leben kommen die verschiedensten Bezeichnungen für ihn vor: neben Werkmeister z. B. Werkführer, Werkleiter, Betriebsleiter, Aufseher, Fachmeister, Abteilungsmeister, Palier, Faktor, Monteur u. s. w. Sehr häufig nennt er sich „Meister" in Verbindung mit der technischen Bezeichnung der gewerblichen Arbeit, die in dem von ihm beaufsichtigten oder geleiteten Betriebe

4) Landmann II. S. 264.

geleistet wird (z. B. in der Schuhbranche: Stepp-, Zwick-, Stanzmeister u. s. w.) oder der Bezeichnung der Arbeiter, die ihm unterstehen, z. B. Formermeister. Dagegen wird die Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks allmählich verschwinden. Denn nach Gew.-O. § 133 steht dieses Recht nur mehr Handwerkern zu, die in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Und man muß nach dem Wortlaute wie nach der Entstehungsgeschichte des § 133 Gew.-O. die Frage verneinen, daß der Werkmeister zur Führung eines solchen Meistertitels berechtigt sei. Geschützt ist aber durch § 133 GO. nur dieser Titel; die Bezeichnung: Werkmeister, Meister, oder ein zusammengesetzter Meistertitel, wie er nur in der Industrie gebräuchlich ist, z. B. Webmeister, steht dem Werkmeister jedenfalls auch jetzt noch zu[5]).

1. Kapitel.

§ 1. Der Gang der sozialen Gesetzgebung.

Soweit die Gesetzgebung die Verhältnisse der Werkmeister und der übrigen sogenannten höheren technischen Angestellten besonders regelt, ist sie eine soziale d. h. durch das Bestreben ausgezeichnete, dem im Arbeitsvertrag infolge seiner ökonomischen Lage wie seiner abhängigen Stellung naturgemäß schwächeren Teil gewissen Schutz angedeihen zu lassen. Die Vorgeschichte dieser Bestimmungen, welche vorzüglich die GO. in ihrem Titel VII Abschn. 3b

5) cf. Landmann II S. 259. Schicker I S. 755 Nr. 2. Jahresbericht 1901/02 S. 12.

trifft, ist eine juristisch wie sozialpolitisch interessante; es sei daher in kurzen Zügen auf sie eingegangen.

Die GO. vom 21. Juni 1869 hatte in § 126 erklärt, daß die Bestimmungen über die Gewerbegehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge auf die Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, in gleichen auf die Werkmeister in den Fabriken keine Anwendung finden sollen; die Verhältnisse derselben zu ihren Lehr- und Arbeitsherrn seien fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen. Negativ war damit gesagt, daß die Rechtsverhältnisse der Werkmeister nicht nach Gewerberecht zu behandeln seien. Wie aber positiv, war unklar. Sofern der Werkmeister einen Kontrakt mit dem Arbeitgeber geschlossen hatte, war natürlich dieser maßgebend. Lag aber keiner vor, dann mußten die „bisherigen Vorschriften" zugrunde gelegt werden, d. h. die Landesgesetze und subsidiär das gemeine Recht, die aber spezielle Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der technischen Angestellten nicht enthielten.

Vielfach wurde der Werkmeister aber auch als Handlungsgehilfe betrachtet, und dem zufolge die Bestimmungen, welche das a. HGB. in seinem Titel VI für diese traf, auch auf seinen Arbeitsvertrag angewendet. Aus folgenden Gesichtspunkten: entweder entschied man sich dahin — da ja das a. HGB. die Frage, wer Handlungsgehilfe sei, offen ließ — daß alle Gehilfen des Kaufmanns (z. B. auch die Techniker, Fabrikmeister) nach dem HGB. zu beurteilen seien, sofern sie nicht als Fabrikarbeiter unter die GO. fielen [6]). Oder aber man betrachtete zwar das Leisten von kaufmännischen Diensten als wesentlich für den Begriff „Handlungsgehilfe", kennzeich-

6) Wendt, Band I S. 249 f.

nete aber häufig gewisse Funktionen der Werkmeister als kaufmännische (z. B. die Befugnis Arbeiter zu engagieren, Lohnlisten zu führen[7]).

War darnach die Rechtslage der Werkmeister eine unsichere, so gestaltete sie sich noch schwieriger, als die GO. durch die Novelle vom 17. Juli 1878 abgeändert wurde; denn durch ihren an die Stelle des § 126 tretenden § 154 wurde zwar die Exemtion der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften vom Gewerberecht aufrecht erhalten, vom „Werkmeister in den Fabriken" war aber keine Rede mehr. Damit bot sich für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse derselben noch eine Eventualität: nämlich sie als Gewerbegehilfen zu behandeln und so dem Titel VII der GO. unterzuordnen[8]). Danach galt z. B. als gesetzliche Kündigungsfrist auch für die Werkmeister die 14 tägige, eine Zeit, welche bei der großen Konkurrenz, bei der Sorgfalt, welche ein Unternehmer beim Engagement eines Werkmeisters anzuwenden pflegt, bei dem Umstand, daß der Werkmeister häufig nur an einem anderen Orte eine neue Stelle finden kann u. s. w., keineswegs als eine ausreichende angesehen werden konnte. Hatte sich daher der Werkmeister nicht in einem Vertrag längere Fristen ausbedungen, so war er der Gefahr ausgesetzt, kürzere oder längere Zeit ohne Stelle zu sein, und die Folge davon war dann sehr oft ein Zurücksinken in die Arbeiterschicht.

Der Stand der Werkmeister, Betriebsbeamten u. s. w., der parallel mit dem ungeahnten Aufschwung der Industrie an Zahl und Bedeutung stetig gewachsen war, mußte, wie die Motive zur GO.[9]) zugeben,

7) Staub, I S. 276 Anm. 19 und die dort cit. Urteile des ROHG.

8) cf. dazu auch Landmann II S. 266 Anm. a.

9) Landmann II S. 264 oben.

diesen Mangel einer besonderen Regelung ihrer Rechtsverhältnisse als einen erheblichen Übelstand empfinden. Zu seiner Beseitigung lag es nahe, das für die Handlungsgehilfen geltende Recht, wie es gelegentlich schon in der Praxis geschah, durch eine Novelle zur GO. auch auf die Werkmeister anwendbar zu erklären. Eine dahingehende Petition des Werkmeistervereins Kottbus im Jahre 1882 hatte keinen Erfolg; und erst dem langjährigen Bemühen des 1884 gegründeten deutschen Werkmeisterverbandes, sowie des Verbandes deutscher Techniker gelang es, eine Berücksichtigung dieser Forderung zu erreichen[10]).

Durch die Novelle zur GO. vom 1. Juni 1891 (in Kraft seit 1. April 1892), dem sogenannten Arbeiterschutzgesetz, wurde in den §§ 133a—133e eine teilweise den Art. 61 Abs. 1, 62 Abs. 1, 63, 64 des a. HGB. nachgebildete Regelung der Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker getroffen.

In analoger Weise wurde dann durch Art. 9 Nr. 2 des EG. z. HGB. vom 10. Mai 1897 ein dem § 74 Abs. 1 HGB. entsprechender § 133f GO. geschaffen (mit Geltung vom 1. Januar 1900) und durch das Gesetz betreff. die Änderung der GO. vom 30. Juni 1900 (in Kraft seit 1. Oktober 1900) die mit dem §§ 67, 68, 69 HGB. gleichlautenden §§ 133aa, 133ab, 133ac neu eingeschoben.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Versicherungsgesetzgebung genossen die Werkmeister größtenteils schon von Anfang an. Zwar nahmen die Versicherungsgesetze nicht direkt auf sie Bezug. Aber sie konnten in der Regel unter den Begriff „Betriebsbeamte"

10) Über die Stellung der Gesetzgebung zur spezialrechtlichen Regelung des Arbeitsvertrags vergl. die sehr interessanten Ausführungen bei Lotmar S. 20 f.

gebracht werden[11]); möglicherweise unterlagen sie der Versicherungspflicht als Gewerbegehilfen. Nach dem sich dann die Gesetzgebung in der Novelle zur Gew.-O. von 1891 des Begriffes „Werkmeister“ bemächtigt hatte, wurden in den Versicherungsgesetzen bei ihren Neuredaktionen neben den Betriebsbeamten auch diese Kategorie noch besonders aufgeführt[12]).

Weitere schützende Bestimmungen finden sich noch im BGB., im Lohnbeschlagnahmegesetz, in der GO.; davon wird in anderem Zusammenhang die Rede sein.

---

2. Kapitel.

Der Begriff des Werkmeisters nach Reichsrecht.

Vorbemerkung. Wenn in der Einleitung versucht wurde, den Begriff des Werkmeisters im wirtschaftlichen Sinne kurz zu skizzieren, so soll es jetzt unsere Aufgabe sein, die juristische Seite dieses Begriffes festzustellen, d. h. die Antwort auf die Frage zu geben: was verstehen die oben S. 2 Anm. 2 cit. Reichsgesetze, die auf den Werkmeister ausdrücklich Bezug nehmen, unter diesem Begriff, und fassen sie diesen alle in einheitlichem Sinne auf?

11) UVG. 6. VII. 84 § 1. A. u. JVG. 22. VI. 89 § 1 Nr. 2. KVG. 15. VI. 83 § 1 Abs. 2.

12) KVG. 10. IV. 92 § 2b. GUVG. 5. VII. 00 § 2. BUVG. 5. VII. 00 § 1 Abs. 2. JVG. 19. VII 99 § 1 Nr. 2.

§ 2. Der Begriff des Werkmeisters im Sinne des Tit. VII der GO.[13])

Die GO. gibt keine Definition des „Werkmeisters", aber sie zieht gewisse Grenzlinien für diesen Begriff: indem sie nämlich in der Rubrik des Titels VII den Werkmeister als „gewerblichen Arbeiter" bezeichnet, muß

I. das Arbeitsverhältnis des Werkmeisters den Erfordernissen des gewerblichen Arbeitsvertrags im allgemeinen entsprechen;[14])

II. weiterhin müssen die speziellen in § 133a GO. aufgestellten Begriffsmerkmale alle in zutreffender Weise gegeben sein.

I. Die wesentlichen Erfordernisse des gewerblichen Arbeitsvertrags ergeben sich insbesondere aus § 105, auch § 133a GO., in Verbindung mit sonstigen Bestimmungen der GO. sowie der allgemeinen Tendenz derselben.

Aus § 105 der GO. folgt nämlich, daß Gegenstand des gewerblichen Arbeitsvertrags die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern bildet.

A. Es muß also, damit ein gewerblicher Arbeitsvertrag vorliegt, auf der einen Seite als Arbeitgeber[15]) ein selbständiger Gewerbetreibender oder (wie ihn

13) Über die Frage der Geltungskraft der GO. neben dem BGB. s. 3. Kapitel.

14) Wir verstehen unter dem „gewerblichen Arbeitsvertrag" einen Sammelbegriff für die Verträge der von der GO. sog. gewerblichen Arbeiter.

15) Im Anschluß an Lotmar S 60 trotz mancher Bedenken gegen die Nomenklatur: Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Kontrahenten des Arbeitsvertrags.

speziell § 133a nennt) ein Gewerbeunternehmer stehen. Daraus folgt

a) das Unternehmen des Arbeitgebers muß ein Gewerbebetrieb sein im Sinne der GO. (und zwar sowohl 1. nach materiellen wie nach 2. formellen Voraussetzungen);

b) die Arbeit muß dem Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Gewerbeunternehmer versprochen sein.

Ad a) 1. Wann ein Gewerbe im Sinne der GO. vorliegt, läßt sich aus der GO. nicht immer mit Sicherheit erkennen. Die Gewerbeordnung reagiert auf diese Frage in verschiedener Weise: eine Definition gibt sie auch hier nicht, dagegen nennt sie selbst einerseits zahlreiche Erwerbszweige, deren Tätigkeit somit als eine gewerbliche erscheint (z. B. § 105b). Auf der andern Seite eximiert sie in § 6 Satz 1 gewisse Arten ausdrücklich von ihrer Geltungskraft im allgemeinen und damit auch nach richtiger Ansicht speziell vom Titel VII[16]). Wichtig ist hier für uns der Ausschluß der Eisenbahnunternehmungen. Bezüglich ihrer nimmt die herrschende Meinung an, daß sie von § 6 nur in ihrer Eigenschaft als Beförderungsanstalten getroffen werden[17]); daher ordnet sie das in den Hilfsbetrieben der Eisenbahnunternehmungen arbeitende Personal wieder dem Recht der GO. unter. Die in den Eisenbahnbetriebs- oder Reparaturwerkstätten, in den Gasbereitungsanlagen, in den Maschinenbauanstalten beschäftigten Werkmeister sind daher der GO. zu unterstellen[18]).

Ferner muß nach der allgemeinen Tendenz der Gewerbeordnung und der volkswirtschaftlichen An-

16) cf. Burchardt S. 5, Lotmar S. 300.

17) Über die sogenannten Kleinbahnunternehmungen cf. von Schulz in soziale Praxis XI Sp. 128. Schulz-Schalhorn S. 282 Nr. 172.

18) Burchardt S. 5. Landmann II S. 10. Schicker I S. 17.

schauung von dem Anwendungsgebiet der GO. ausgeschieden werden vor allem die Land- und Forstwirtschaft[19]); damit fallen die dort beschäftigten Arbeiter aus dem Bereich des Titels VII, so z. B. Aufseher eines Remontedepots, Schafmeister, Verwalter, Inspektoren u. s. w. Eine andere Frage ist freilich, ob und inwieweit auch die sog. landwirtschaftlichen Nebenbetriebe hierhin zu rechnen seien. So weit sie Veranstaltungen besonderer Art zur Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind, wie z. B. Zucker-, Brotfabriken, Sägemühlen, sind sie wohl, auch wenn sie nur selbstgewonnene Erzeugnisse verarbeiten, als eigentliche Gewerbebetriebe anzusehen[20]).

Endlich aber erklärt die GO. für gewisse Gewerbe, daß „auf sie das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung finde, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthalte" (§ 6 Satz 2), während sie auf der anderen Seite wieder für andere Gewerbe zwar allgemeine Geltung beansprucht, gewisse Bestimmungen aber als auf sie nicht zutreffende kennzeichnet (§ 154).

Von den in § 6 genannten Gewerben interessiert hier besonders das Bergwesen. Seine Regelung ist darnach dem Landesrecht überlassen[21]); die Betrachtung der Rechtsverhältnisse der den Werkmeistern begrifflich gleichstehenden Steiger und anderer Betriebsbeamten des Bergbaues fällt daher außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe.

Was schließlich § 154 betrifft, so finden nach ihm unter anderem die Bestimmungen der §§ 120a—133c

19) cf. GO. § 100f Abs. 2 „landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe."

20) So Burchardt S. 3. cf. auch Landmann I S. 25—27. Schicker I S. 13.

21) Ausgenommen die Bestimmungen in §§ 105b—h, 115 bis 119a, 135—139b, 152 und 153.

auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung. Unter diesen Personen sind aber nur die zu verstehen, die das HGB. als Handlungsgehilfen und -Lehrlinge bezeichnet[22]), deren Arbeitsvertrage die Leistung kaufmännischer Dienste wesentlich ist. Das ist wichtig, wenn Handelsgeschäfte nach HGB. § 1 Nr. 1, 2, 9 in Frage stehen. Sofern Gehilfen dieser Gewerbebetriebe nicht überwiegend kaufmännische Dienste leisten, fallen sie wieder unter das Gewerberecht[23]).

2. Zu diesen materiellen Voraussetzungen muß noch ein formelles Moment hinzutreten, damit ein Gewerbebetrieb im Sinne der GO. gegeben sei. Bei jeder Tätigkeit nämlich, die nach 1. eine gewerbliche" sein kann, muß die Absicht vorliegen,

a) sie nicht nur einmal vorzunehmen, sondern auch in Zukunft fortzusetzen[24]);

b) sie kapitalistisch auszuüben, d. h. zum Zweck der größtmöglichen Gewinnerzielung.

Während das erstere Erfordernis — für unsere Zwecke wenigstens — selbstverständlich ist, weil man für eine nur einmal vorzunehmende gewerbetechnische Handlung in der Regel nicht einen Apparat von Arbeitern und Beamten heranziehen wird, müssen wir das letztere Moment etwas näher ins Auge fassen. Es folgt nämlich daraus, daß alle Unternehmungen, die nicht diesen gewerbemäßigen Charakter tragen, nicht unter die GO. fallen können. Dahin gehören

22) cf. Burchardt S. 12.

23) So ist z. B. der Faktor einer größeren Buchdruckerei zwar (wegen § 1 Z. 9 HGB.) Gehilfe eines Handelsgewerbes, sein Arbeitsvertrag ist aber dennoch, weil er nicht gerade kaufmännische Dienste leistet, — sofern die anderen Merkmale gegeben sind — als der eines Werkmeisters nach GO. 133a anzusehen.

24) cf. Landmann I S. 38f.

alle staatlichen und gemeindlichen Betriebe, die mit Hintansetzung des Strebens nach Profit lediglich dem allgemeinen Interesse dienen. Dann kann aber auch nicht auf die dort beschäftigten Arbeiter der Titel VII der GO. angewendet werden[25]).

Ad b. Zur Entstehung eines gewerblichen Arbeitsvertrags ist danach weiterhin erforderlich, daß die Arbeit dem Gewerbetreibenden, d. h. dem, der ein Gewerbe im Sinne der GO. betreibt, gerade für seinen Gewerbebetrieb versprochen wird, sodaß die Arbeit einen Bestandteil des Gewerbebetriebes bildet[26]). Die Arbeit des Betriebs oder der Betriebsabteilung, zu deren Leitung oder Beaufsichtigung der Werkmeister vornehmlich berufen erscheint (vgl. § 133a GO., muß also den Zwecken eines Gewerbebetriebes dienen.

B. Auf der anderen Seite muß, wie auch aus § 105 GO. folgt, als Arbeitnehmer ein gewerblicher Arbeiter stehen. Wer gewerblicher Arbeiter ist, bestimmt die GO. in der Überschrift des Titels VII in erschöpfender Weise[27]), nämlich Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter. Ein Angestellter, der nicht unter eine dieser Kategorien zu bringen ist, kann auch nicht als gewerblicher Arbeiter behandelt werden. Anders Landmann[28]), der keinen Grund für die Annahme gegeben sieht, daß „durch die in den Klammern (der

25) Burchardt S. 2 oben — anderer Ansicht H. Müller a. a. O., der in der Regel lediglich sozialpolitische Erwägungen entscheiden läßt, die aber doch de lege lata nicht ausschließlich berücksichtigt werden können. Natürlich kann Titel VII auf dem Verwaltungswege auf diese Betriebe für anwendbar erklärt werden.

26) Lotmar S. 305.

27) So Lotmar S. 308 f.

28) Landmann II S. 4; auch Sigel S. 1. Schulz-Schalhorn S. 91 f.

Überschrift des Titels VII) enthaltenen Ausdrücke der Begriff der gewerblichen Arbeiter erschöpfend definiert werden sollte". Die Bezeichnung des Arbeiters ist freilich nicht entscheidend[29]), wohl aber der Umstand, ob man ihn unter eine der genannten Begriffe subsumieren kann. Wenn Landmann II S. 4 oben als gewerbliche Arbeiter auch Personen nennt, die „in ähnlichen Stellungen beschäftigt sind", so könnte man die Berechtigung dazu auf den ersten Blick aus § 133a GO. schließen, der von Betriebsbeamten, Werkmeistern und ähnlichen Angestellten, sowie von Maschinentechnikern, Zeichnern und dergleichen spricht, während der Titel VII in seiner Überschrift nur von Werkmeistern, Betriebsbeamten und Technikern redet. Aber die GO. will diese Ausdrücke nur als Schlagworte gebrauchen „für alle von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind". Alle diese werden durch die Bezeichnung „Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker" zusammengefaßt. Es ist neben diesen kein Raum für Personen, die sich „in ähnlicher Stellung" befinden. Nach dem Gesagten muß daher betont werden: ein Werkmeister, auf den nicht alle in § 133a gegebenen Merkmale zutreffen, kann jedenfalls nicht als ein Werkmeister im Sinne der Rubrik des Titels VII bezeichnet werden. Ob ein solcher gewerblicher Arbeiter ist, bestimmt

29) cf. auch Schulz-Schalhorn S. 260: „Wie sich aus der Natur der Sache ergibt und von den Gewerbegerichten in konstanter Praxis angenommen worden ist, kommt es nicht darauf an, unter welcher Bezeichnung der Arbeiter engagiert ist, sondern lediglich darauf, in welcher Weise er in dem betreffendem Betriebe tatsächlich beschäftigt wird."

sich nicht darnach, ob etwa in der Überschrift des Titels VII Werkmeister allgemein als solche bezeichnet werden[30]), sondern nach anderen Gesichtspunkten (s. später).

C. Ein Essentiale des gewerblichen Arbeitsvertrags ist endlich noch das Vertragsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wer daher z. B. auf Grund eines familienrechtlichen Titels in einem Gewerbeunternehmen tätig ist, kann nicht als gewerblicher Arbeiter bezeichnet werden.

Die Frage nach dem Geschlecht ist dagegen für den gewerblichen Arbeitsvertrag bedeutungslos[31]).

§ 3. (Forts.). Die einzelnen Begriffsmerkmale des 133a GO.

II. Bei der Bedeutung, welche, wie unter B. erwähnt wurde, die in § 133a aufgestellten Merkmale für die Bestimmung des Begriffes Werkmeister im Sinne des § 133a haben, muß auf diese näher eingegangen werden. § 133a redet von „dem Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt sind".

a) In Hinsicht auf § 105 eigentlich überflüssigerweise betont die GO. hier noch einmal, daß die genannten Personen von Gewerbeunternehmern beschäftigt sein müßten. Daneben aber bestimmt sie

b) für den Arbeitsvertrag einen gewissen Inhalt: einerseits muß

30) Gegen Landmann II. S. 266 Anm. a. am Ende.

31) z. B. kann eine Direktrice unter Umständen die Stellung eines Werkmeisters innehaben. cf. Unger S. 152 Nr. 141.

1. die versprochene Arbeit in der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben bestehen; andererseits soll

2. der versprochene Entgelt einen „festen Bezug" darstellen. Endlich gibt sie noch

3. eine zeitliche Schranke: die Betrauung mit der betriebsleitenden oder -beaufsichtigenden Tätigkeit darf nicht bloß für eine lediglich vorübergehende Zeit geschehen sein.

Ad 1. Es ist nicht möglich, im allgemeinen zu schildern, wann sich eine Tätigkeit als eine solche Leitung oder Beaufsichtigung charakterisieren läßt. Im konkreten Falle wird die Feststellung dieses Tatbestandes oft große Schwierigkeiten verursachen. Es müssen dann die einzelnen dem betreffenden Meister tatsächlich zustehenden Befugnisse daraufhin geprüft werden, ob sie hinreichend sind, um eine so geartete Tätigkeit annehmen zu lassen. Die Praxis hat dabei schon die verschiedensten Momente als maßgebend erachtet: z. B. ob der betreffende die Befugnis gehabt hat, selbständig Arbeiter annehmen und entlassen zu dürfen, eigene Lohnlisten aufzustellen, Lehrlinge anzulernen u. s. w.[32]) Ein andermal begnügt sie sich damit, für den Begriff der Beaufsichtigung nur zu fordern, daß die ihr unterliegenden Arbeiter den Anweisungen des Aufsehers nachzukommen verpflichtet sind, ohne weitere Rechte für den Meister zu verlangen[33]). Ein Kammergerichtsurteil hat dagegen wieder einem sonst ziemlich selbständigen Polier die Werkmeistereigenschaft abgesprochen, „weil die eigentliche Aufsicht über die Arbeiter von seinem unmittel-

32) cf. z. B. die in WZ. 1904 S. 581 mitgeteilten Entscheidungen. Schulz-Schalhorn S. 262 Nr. 146.

33) Urteil des Landgerichts Düsseldorf, mitgeteilt in WZ. 1899 S. 442.

baren Vorgesetzten und dem Prinzipal selbst ausgeübt wurde“[34]). Ein Bescheid des Reichsversicherungsamtes führt aber mit Recht aus, daß natürlich eine oberleitende Tätigkeit die Werkmeistereigenschaft nicht ausschließe[35]). Oder auch das Arbeitsfeld, mit dessen Leitung oder Beaufsichtigung einer betraut ist, kann nicht mehr als Betriebsabteilung gelten, sondern nur mehr als eine Unterabteilung eines solchen[36]).

Vor allem ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz nicht ausschließlich eine leitende Stellung verlangt, sondern auch eine bloß beaufsichtigende für hinreichend erklärt. Ein gewisser Grad von Selbständigkeit ist natürlich auch für diese letztere Tätigkeit zu fordern, derart, daß der Angestellte über das ihm untergeordnete Gebiet ein gewisses Dispositionsrecht besitzt und für die Folgen einer nicht ordnungsmäßigen Aufsicht verantwortlich gemacht werden kann.

Ferner ist aus dem Gesetze schon zu entnehmen, daß die Arbeit des Werkmeisters in der Hauptsache aus dieser Leitung oder Beaufsichtigung zu bestehen habe. Wenn daher das Reichversicherungsamt[37]) ausführt, „daß im Werkmeister eine Mittelstufe zwischen dem Betriebsbeamten einerseits und dem Gewerbegehilfen andererseits zu erblicken sei, in welcher die betriebsleitende und die auf eigener körperlicher Mitwirkung beruhende Tätigkeit ungefähr von gleicher Bedeutung sei“, so kann ihm nicht ohne weiteres beigestimmt werden. In diesem Fall wird die Vermutung für einen Vorarbeiter sprechen. Natürlich ist es bei

34) GG. 10. Jg. Sp. 8 f.

35) AN. 1903 S. 364. Auch GG. 9. Jg. Sp. 198 Nr. 40.

36) cf. Schulz-Schalhorn S. 262; auch Landmann II S. 265 Anm. 2 am Ende.

37) AN. 1900 S. 238, auch 1905 S. 633; ebenso Landmann II S. 267 „mit Recht.“ Stier-Somlo S. 126. cf. übrigens Rosin II S. 115 Anm. 21.

der engen Verbindung des Werkmeisters mit dem eigentlichen Produktionsprozesse nicht zu vermeiden, daß er sich an der Herstellung des gewerblichen Erzeugnisses gelegentlich beteiligen muß, so wenn er Arbeiter anlernt u. s. w. Möglicherweise obliegt ihm auch eine gewisse Zurichtung der in seinem Betriebe anzufertigenden Arbeiten. Doch muß diese Tätigkeit hinter der leitenden oder beaufsichtigenden zurücktreten, eine Erfordernis, das das Reichsversicherungsamt für den Betriebsbeamten aufstellt, das aber auch für den Werkmeister gilt[38]).

Zu fragen ist noch, was unter Betrieb zu verstehen sei. Man kann diesen Begriff verschieden fassen: enger, indem man ihm ein lokales Substrat gibt und darunter den Inbegriff aller Tätigkeiten, Einrichtungen u. s. w. versteht, die sich in den Betriebsräumen, der Betriebsanlage des Gewerbetreibenden vereinigen. Wesentlich ist darnach dem Betrieb die Arbeitsstätte, über die der Gewerbetreibende das Verfügungsrecht hat. Oder aber man erweitert besser den Begriff darüber hinaus, indem man mehr ein persönliches Moment betont und zum Betriebe die Tätigkeit der Personen überhaupt rechnet, die kraft Dienstverträge dem Gewerbeunternehmen zugute kommende Arbeit zu leisten verpflichtet sind. Dann umfaßt der Betrieb z. B. auch die Tätigkeit der Heimarbeiter, obwohl diese nicht an der Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden tätig sind. Ein Angestellter, der die Aufgabe hat, Kontrakte mit Heimarbeitern zu schließen und zu lösen, ihre Arbeiten zu kontrollieren und abzunehmen, ihnen neue Arbeit mitzugeben u. s. w. kann recht wohl als Werkmeister insofern gelten, als er mit der

38) Schicker I S. 761 Anm. 4. cf. auch ein Gewerbegerichtsurteil in WZ. 1892 S. 527 „jedenfalls gehört zum Werkmeister, daß er mit der Fabrikation selbst nur wenig beschäftigt ist.“

Leitung oder Beaufsichtigung einer Abteilung des Betriebes betraut ist[39]).

Damit wäre zugleich Stellung zu nehmen zu der Frage, ob es dem Begriffe „gewerblicher Arbeiter" wesentlich ist, daß ein solcher an der Arbeitsstätte seines Dienstherrn tätig wird. Lotmar[40]) bejaht diese Frage, offenbar aus folgendem Grunde: er glaubt nämlich einerseits die Heimarbeiter mit Rücksicht auf gewisse Gesetzesstellen (bes. § 119b GO.) nicht in den Begriff der gewerblichen Arbeiter einreihen zu dürfen und zieht andererseits, da ja dem Heimarbeiter eigentümlich ist, in eignen Räumen zu arbeiten, daraus den Schluß, daß das Arbeiten „an Arbeitsstätten, die der Verfügung des Arbeitgebers unterstehen"[41]), ein Merkmal des Begriffes „gewerblicher Arbeiter" bilde. Darin geht er wohl zu weit. Unter den in § 119b genannten Personen sind bloß die sogenannten Hausgewerbetreibenden verstanden, d. h. selbständige Gewerbetreibende, nicht aber die Heimarbeiter, bei denen „unselbständiger Gewerbebetrieb und eigne Betriebsstätte vereinigt sind"[42]). Die Heimarbeiter sind aber, trotzdem sie an eignen Betriebsstätten arbeiten, als Gesellen und Gehilfen im Sinne des Abschnitts II des Titels VII zu erachten[43]). Ist aber der Begriff gewerblicher Arbeiter nicht an dieses Erfordernis gebunden, dann auch nicht speziell der Be-

39) cf. AN. 1900 S. 832 „der Begriff des Werkmeisters ist keineswegs an das Vorhandensein eines Werkes gebunden." Dagegen GG. 2. Jg. Sp. 74.

40) Lotmar S. 310 f.

41) Lotmar S. 310 Anm. 3.

42) Landmann II S. 5 und S. 139. Schulz-Schalhorn S. 101 oben.

43) Landmann II S. 186. Schulz-Schalhorn S. 101 der um jeden Zweifel abzuschneiden, die klare Feststellung dieser Tatsache durch Gesetz verlangt. GG. Jg 2 Sp. 7.

griff des Werkmeisters. Lotmar meint freilich: „daß die gewerbliche Arbeit an den Arbeitsstätten der Arbeitgeber verrichtet wird, sei für Werkmeister (als mit der Betriebsleitung beauftragte) selbstverständlich". Für die Regel trifft dies auch zu. Es lassen sich aber Fälle denken, in denen jemand als Werkmeister bezeichnet werden muß, obwohl er in Räumen arbeitet, die dem Arbeitgeber fremd sind. Das Reichsversicherungsamt führt einmal ein interessantes Beispiel dafür an[44]). Jedenfalls sind solche Fälle selten, und gewöhnlich wird der betreffende Meister dann auch im Akkord arbeiten, sodaß er aus diesem Grunde nicht als Werkmeister im Sinne des Titels VII bezeichnet werden kann.

§ 4. (Forts.). Abgrenzung der Stellung des Werkmeisters.

Dieses Begriffsmerkmal: „mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt sein" wird nach Art und Umfang an Klarheit gewinnen — und damit auch der Begriff des Werkmeisters —, wenn man die Stellung des Werkmeisters gegenüber der anderer im Gewerbebetriebe tätigen Personen nach unten und oben hin abgrenzt.

a) Von dem gewöhnlichen Arbeiter scheidet ihn die überwiegend geistige Tätigkeit, die „höhere Arbeit" im Gegensatz zu dessen Tätigkeit, die in der Hauptsache in der körperlichen Mitwirkung bei Herstellung von Gewerbeerzeugnissen beruht.

Näher kommt ihm der Vorarbeiter, die gewöhnliche Durchgangsstufe von der Arbeiter- zur Werk-

44) AN. 1902 S. 551.

meisterstellung. Dieser kann mit einer leitenden oder beaufsichtigenden Tätigkeit beauftragt sein, aber sein Arbeitsfeld ist gewöhnlich zu klein, als daß es Betrieb oder Betriebsabteilung genannt werden könnte[45]); er ist noch überwiegend an der Fabrikation beteiligt. Nicht dagegen kann als Kriterium nach unten hin die höhere Ausbildung dienen, was bei der mehr und mehr sich einbürgernden Sitte, den Besuch von besonderen Werkmeisterschulen zu verlangen, hervorgehoben werden muß[46]).

b) Die Stellung des Werkmeisters von der des Betriebsbeamten, der ja ebenfalls mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt ist, scharf abzugrenzen, wird wohl ein vergebliches Bemühen sein. Wir haben schon in der Einleitung betont, wie sehr in der gewerblichen Hierarchie die Grenzen flüssig sind. Daß die beiden Ausdrücke nicht gleichbedeutend gebraucht werden sollen, muß natürlich von Landmann (II S. 267) zugegeben werden. In der von Landmann gebilligten Scheidung des Reichsversicherungsamtes kann aber der Unterschied nicht gefunden werden, daß nämlich in dem Werkmeister eine Mittelstufe zwischen Betriebsbeamten einer- und den Arbeitern andererseits zu erblicken sei[47]). Das Reichsversicherungsamt sagt selbst einmal, daß zu den Betriebsbeamten in der Regel auch die Werkmeister gehören werden[48]). Vielleicht kann man „Betriebsbeamter" als den mehr generellen, farbloseren Ausdruck ansehen, von dem der Werkmeister mehr eine Spezies darstellt.

45) cf. oben S. 17 Anm. 36.

46) Schon in den Motiven; cf, Landmann II S. 265, Schicker S. 761.

47) cf. oben S. 17 Anm. 37.

48) AN. 1897 Nr. 9 S. 418; auch Rosin II S. 115.

Nicht kann mit Burchardt (S. 70) die Grenze nach oben da gefunden werden, „wo die Beaufsichtigung sich nicht unmittelbar auf die Handlungen des Gewerbebetriebes, sondern auf die Geschäftsführung des betriebsleitenden Personals bezieht, und wo die höhere Ausbildung und höhere soziale Stellung es unzulässig macht, den Angestellten in diese den Arbeitern wenigstens nahestehende Klasse einzureihen". Es gibt in größeren Etablissements Oberwerkmeister, denen die für die einzelnen Abteilungen aufgestellten Werkmeister untergeordnet sind, die aber natürlich trotzdem wie diese unter § 133a fallen. Auf die höhere soziale Stellung kann kein Gewicht gelegt werden[49]), ebensowenig auf die Höhe des Lohnes[50]). Auf diese Art einen Gegensatz zu den „höheren Betriebsbeamten" zu konstruieren, ist daher nicht angängig. Die sog. höheren technischen Angestellten, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes beauftragt sind, bilden eben alle eine rechtlich gleichstehende Kategorie gewerblicher Arbeiter.

c) Nicht dürfen dagegen die Angestellten nach § 133a identifiziert werden mit den sog. Stellvertretern von selbständigen Gewerbetreibenden (im Sinne von § 45 GO.), Personen, welche „ein Gewerbe oder einzelne Zweige desselben für Rechnung und im Namen eines anderen, im übrigen aber selbständig verwalten und den Gewerbsinhaber nach außen vertreten, insbesondere die auf das Gewerbe bezüglichen Rechts-

49) Lotmar S. 299.

50) Dieses Moment kann zwar rechtliche Bedeutung erlangen, aber nur in den Fällen, in den das Gesetz ausdrücklich die Lohnhöhe als maßgebend für eine rechtliche Situation bezeichnet, z. B. in den Versicherungsgesetzen. Übrigens gibt es Werkmeister, die weniger als 70 Mk. und solche die mehr als 500 Mk. im Monat verdienen. cf. meine Tabelle in WZ. 1907 S. 325.

geschäfte für denselben abschließen[51])". Ist die Leitungsmacht eine so weit gehende, wie die geschilderte, dann haben wir es nicht mehr mit den gewerblichen Arbeitern „Betriebsbeamte, Werkmeister" zu tun. Der Unterschied liegt vor allen darin, daß die Verwaltung des Betriebs durch den Stellvertreter völlig selbständig ist, während die durch den Werkmeister stets einer oberleitenden Aufsicht seitens des Gewerbeinhabers oder dessen Stellvertreter unterworfen ist. Bezeichnet man diese Stellvertreter als höhere Betriebsbeamte, dann kann der oben verworfene Gegensatz aufrecht erhalten bleiben[52]).

d) Endlich wäre noch die Stellung des Werkmeisters von der des selbständigen Gewerbetreibenden abzugrenzen. Im allgemeinen wird diese Scheidung keine Schwierigkeit bilden. Klar ist, daß der Werkmeister auch bei weitgehendster Freiheit in der Leitung des Gewerbebetriebs nicht selbständiger Gewerbetreibender wird, da seine Befugnis nur eine abgeleitete ist. Auch ein Anteil am Unternehmergewinn in Gestalt einer Quote vom Brutto- oder Nettoertrag (Tantieme) ändert nichts an seiner Stellung als gewerblicher Arbeiter, er wird dadurch nicht etwa Socius.

Doch sind zweifelhafte Grenzfälle möglich, die sich vor allem an die Stellung der Ziegelmeister, Meister der Tabakindustrie, Poliermeister, Kolonnenführer, Akkordanten u. s. w. knüpfen. Obgleich sie eigentlich nicht hierher gehören, weil es sich dabei infolge des

51) Landmann II S. 5, I; S. 393 f.

52) Das GGG. bestimmt in § 16 Abs. 1: den Arbeitgebern stehen im Sinn der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie sich nicht nach § 3 Abs. 2 als Arbeiter gelten," nämlich als Betriebsbeamte, Werkmeister, u. s. w. — nach dem Gesagten eine contradictio in adiecto.

regelmäßigen Fehlens des (im nächsten § zu besprechenden) Erfordernisses der „festen Bezüge“ nicht um einen Werkmeister im Sinne des Titels VII handeln kann, so soll in diesem Zusammenhang doch wenigstens darauf hingewiesen werden. Es ergibt sich aus der Gegenüberstellung in § 105 (auch in § 133a), daß selbständige Gewerbetreibende und gewerbliche Arbeiter zwei Gegenpole sind: wer gewerblicher Arbeiter ist, kann nicht selbständiger Gewerbetreibender sein; und umgekehrt: auf wen die Kriterien des selbständigen Gewerbetreibenden zutreffen, kann nicht zugleich als gewerblicher Arbeiter fungieren. Es ist daher ausgeschlossen, daß jemand einem Unternehmer gegenüber als Werkmeister, den ihm untergeordneten Arbeitern aber als selbständiger Gewerbetreibender entgegentritt. Trifft letzteres zu, dann ist sein Arbeitsvertrag dem Unternehmer gegenüber kein gewerblicher mehr, mit andern Worten er ist kein Werkmeister. Wann aber jemand als selbständiger Gewerbetreibender betrachtet werden muß, ist bestritten, und Landmann (I S. 108 f.) umgeht die Definition des selbständigen Gewerbetreibenden unter Hinweis auf die Schwierigkeit derselben, in dem er ihn bloß negativ festgestellt als „denjenigen, der weder als Stellvertreter, noch als gewerblicher Arbeiter ein Gewerbe betreibt“. Damit ist eigentlich ein circulus gegeben, da für manche Fälle dieser Begriff nötig ist zur Feststellung des Begriffes „gewerblicher Arbeiter“. Meines Erachtens trifft am besten Lotmars[53]) Ansicht zu — den implicite auch Landmann für die Regelfälle teilt —, daß selbständiger Gewerbetreibender jeder ist, der in eignem Namen sich zu seinem Gewerbe gehörige Arbeit gegen Entgelt versprechen

53) Lotmar S. 306 mit den auf S. 313 gemachten Einschränkungen.

läßt. Ob aber einer im eignen Namen handelt, wird sich in concreto nach der ganzen Situation richten, für deren Beurteilung die bei Landmann (I S. 108 f.) ausführlich beschriebenen Kriterien: eigene Betriebsstätte, Leitung des Betriebs, Verantwortlichkeit für den Betrieb, eignes Betriebskapital, Tragung des Risikos zu berücksichtigen sind. Die ganze Frage läuft schließlich auf den Unterschied zwischen Dienst- und Werkvertrag hinaus. Darauf kann hier nicht weiter eingegangen werden[54]).

§ 5. (Forts.). Die Art des Entgeltes und das Erfordernis der nicht lediglich vorübergehenden Anstellung.

Ad 2 (s. oben § 3). Wie das Gesetz die Arbeit, welche der Werkmeister zu leisten hat, ihrer Art nach kennzeichnet, so verlangt es auch für den ihm dafür gebührenden Entgelt einen bestimmten Charakter: es muß einen „festen Bezug" darstellen. Hinzugefügt wurde dieses Erfordernis „wegen der nicht zu leugnenden Unbestimmtheit der Bezeichnung: Leitung oder Beaufsichtigung"[55]). In der Praxis[56]) hat es gelegentlich verschiedene Beurteilung erfahren; seine Erklärung ist deshalb nötig, insbesondere wegen der sich daran knüpfenden Folgen, weil ein Werkmeister, dessen

54) cf. als interessantes Beispiel GG. 11. Jg. Nr. 8. 4. Jg. Sp. 21. 2. Jg. Sp. 22, auch 4. Jg. Sp. 27, Sp. 121 Nr. 2. Ferner die bei Landmann I S. 112 angegebene Judikatur. Burchhardt S. 20 f. — zur Frage der Kolonnenführer usw. auch die Verhandlungen des deutschen Juristentags in Kiel 1906. (Referat von Bernhardt-Posen).

55) cf. Motive bei Landmann II S. 266

56) cf. Soz. Praxis 5. Jg. Sp. 379.

Bezüge nicht als feste anzusehen sind, nicht nach § 133a f. GO. behandelt werden kann.

Im allgemeinen versteht man unter festen Bezug einen Lohn, dessen Größe im vornherein feststeht, d. h. nicht von bestimmten Arbeitsleistungen und -Erfolgen abhängig ist; oder m. a. W. eine Pauschalsumme für einen gewissen von den Parteien festgesetzten Zeitraum[57]). Ein fester Bezug ist daher nicht möglich bei Akkordarbeit. Aber auch beim Zeitlohnvertrag muß man scheiden. Maßgebend ist hierfür ob der Lohn nach einem festen Zeitraum bemessen wird, nicht aber ob er nach einem festen Zeitraum ausbezahlt, bezogen wird. Es kann z. B. unter Wochenlohn verstanden werden

1. der unabhängig von der Arbeitsleistung für die Woche bemessene Lohn, und

2. der nach Ablauf einer Woche bezahlte Lohn, dessen Höhe aber nicht von vornherein feststeht, sondern sich durch Zusammenrechnung der während der Woche wirklich geleisteten Arbeitsstunden ergibt.

Beides ist Zeitlohn, aber nur der erstere ist fester Bezug. Welche von beiden Bedeutungen im konkreten Falle die zutreffende ist, richtet sich natürlich nach dem Vertrage oder der tatsächlichen Übung. Es kann z. B. gegen den festen Bezug sprechen, wenn vereinbart ist, daß der Wochenlohn für alle Tage, an denen mit der Arbeit ausgesetzt wird, eine Kürzung erfahren soll, oder wenn für Überstunden eine besondere Vergütung ausgemacht ist[58]). Im Zweifel wird man sich für festen Bezug zu entscheiden haben[59]).

57) cf. Schulz-Schalhorn S. 131 (von Cuno); Oertmann zu § 622 BGB.

58) Schulz-Schalhorn S. 261 Nr. 145, S. 262 Nr. 146. GG. 8. Jg. Sp. 37.

59) Schulz-Schalhorn S. 131; GG. 7. Jg. Sp. 32.

Das gilt auch für den Fall, wenn neben einer Vergütung, die an sich einen festen Bezug darstellt, noch Tantiemen, Gratifikationen, Tagegelder, Naturalbezüge und ähnliche, also in der Regel unbestimmte, schwankende Bezüge hinzutreten[60]).

Welche Spanne der Zeitraum, für den der Lohn bemessen wird, übrigens faßt, ist nach dem Gesagten gleichgültig: ob Tage[61]), Wochen, Monate u. s. w. (Stundenlohn kann freilich nicht als fester Bezug betrachtet werden, weil „die Parteien mit der Vereinbarung des Stundenlohnes zum Ausdruck bringen, daß nur die tatsächlich zur Arbeit ausgenützten Stunden zu vergüten seien“[62]). Die GO. verhält sich passiv zu dieser Frage: der ursprünglich im Entwurfe geplante Passus „gegen feste, mindestens monatweise bemessene Bezüge“ ist nicht Gesetz geworden, vor allem auf eine Petition des deutschen Werkmeisterverbandes, welcher darauf hinwies, daß ein großer Teil von Werkmeistern ihr Gehalt nicht in monatlichen, sondern in kürzeren Zeiträumen bezöge, und daher der neuen Schutzbestimmungen verlustig gehen müßte[63]).

60) Landmann II S. 266. Schicker I S. 760. Lotmar S. 165 Anm. 3, S. 731.

61) So auch Landmann II S. 266. Sigel S. 97; s. jedoch GG. 8. Jg. Sp. 165.

62) cf. zu diesen Fragen: Schulz-Schalhorn S. 131 (wenn hier übrigens Cuno behauptet: „man greift daher fehl, wenn man zur Interpretation des Wortes fester Bezug die Zeit heranzieht, für welche die Bezüge bemessen werden“, so meint er offenbar damit, daß man nicht eine ihrer Dauer nach zu charakteresierende Zeit (z. B. etwa nur eine Frist von 1 Monat und darüber) annehmen darf: sonst wäre der Satz unverständlich). — Lotmar S. 349 f. Burchardt S. 70. Sigel S. 97 f. Landmann II S. 266. Schicker I S. 760. GG. 8. Jg. Sp. 38. Unger S. 151 Nr. 140.

63) Jahresbericht des deutschen Werkmeisterverbandes 1889/90 S. 10 f.

Ad 3 (s. § 3 oben). Personen, deren Arbeit und Entgelt von der oben gekennzeichneten Art sind, können endlich erst dann als Werkmeister im Sinne des Titels VII angesehen werden, wenn sie nicht nur lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt sind. Der Passus „nicht lediglich vorübergehend" bezieht sich nur auf die Betrauung mit der Leitung oder Aufsicht. Personen, die von dem Gewerbeunternehmer beschäftigt werden und nur gelegentlich, offensichtlich auf vorübergehende Zeit mit der Leitung der Aufsicht betraut werden, sollen nicht — auch nicht während dieser Zeit — den Angestellten im Sinne des § 133a gleichbehandelt werden. Die Motive dachten besonders an den Fall, daß gewöhnliche Arbeiter oder Vorarbeiter ab und zu etwa zur Aushilfe zu den fraglichen Dienstleistungen herangezogen würden[64]).

Dagegen bezieht sich das genannte Erfordernis nicht auf die Vertragszeit, für welche Personen im Sinne des § 133a angestellt sind. Dies folgt unmittelbar aus § 133ac, der Personen, die nur vorübergehend zur Aushilfe genommen sind, doch Angestellte, d. h. gewerbliche Arbeiter im Sinne des § 133a nennt. Daher muß auch derjenige, dessen Vertragszeit der Art des Unternehmens nach offensichtlich nur eine begrenzte ist (z. B. Leitung der Steinmetzarbeiten bei einem bestimmten Hausbau), doch, sofern die übrigen Erfordernisse zutreffen, als Werkmeister bezeichnet werden[65]).

64) Landmann II S. 266. Schicker I S. 760.
65) cf. dazu GG. 3. Jg. Sp. 116. 9. Jg. Sp. 179.

§ 6. Der einfache und qualifizierte Begriff des Werkmeisters und die rechtliche Verschiedenheit desselben.

In den vorhergehenden §§ wurde der Begriff des Werkmeisters im Sinne des Titels VII GO. ausführlich behandelt, insbesondere die Erfordernisse dargestellt, bei deren Mangel ein Angestellter nicht als Werkmeister im Sinne des Titels VII bezeichnet werden kann. Wir sahen: Werkmeister ist nicht etwa ein gesetzestechnischer, sondern ein von dem Gesetz dem Leben entnommener Begriff, dessen Inhalt sich aus der Praxis ergibt, von dem das Gesetz aber bestimmte Merkmale verlangt. Es läßt sich daher denken, daß es auch Angestellte gibt, die nicht alle genannten Merkmale aufweisen, die sich aber im Wirtschaftsleben durch nichts von den Werkmeistern im Sinne des Titels VII unterscheiden.

a) Das Erfordernis der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder einer Abteilung desselben ist wohl durchweg bei allen Werkmeistern gegeben[66]). Ebensowohl auch der Tatbestand, daß der Betreffende nicht lediglich vorübergehend mit dieser Leitung beauftragt ist: denn auch ein solcher wird im Leben nicht als Werkmeister angesehen werden, sondern als das gelten, was er seiner sonstigen Beschäftigung nach wirklich ist. Darnach ist er z. B. auch für diese Zeit

66) cf. die Einleitung. Personen ohne leitende oder beaufsichtigende Stellung können auch im landläufigen Sinne nicht als Werkmeister angesehen werden, selbst wenn sie so genannt werden sollten (wie Stier-Somlo S. 126, auch Rosin I S. 497 offenbar annehmen). Möglicherweise können solche Personen als mit höheren technischen Dienstleistungen betraut erscheinen und deshalb unter § 133a zu rechnen sein.

dem für Gesellen oder Fabrikarbeiter geltenden Rechte unterworfen, wenn er sonst als solcher tätig ist; kann er aber nach seiner sonstigen Beschäftigung und Stellung nicht unter diese gerechnet werden, dann ist er, da ja das Gewerberecht in diesem Falle für ihn ausgeschlossen ist, nach BGB. zu beurteilen.

b) Dagegen sahen wir, daß die Art der Vergütung häufig eine derartige ist, daß man sie nicht als feste Bezüge auffassen kann. Es liegt in diesem Falle kein Grund vor, deshalb einem Angestellten die Werkmeistereigenschaft abzusprechen; nur ist ein solcher nicht Werkmeister im Sinne des Titels VII. Fester Bezug liegt z. B. nicht vor, wenn ein Meister gegen Stück- oder Akkordlohn beschäftigt ist, oder wenn er zwar Zeitlohn bezieht, dieser aber nach Arbeitsstunden berechnet wird. Um schwankende Bezüge handelt es sich auch, wenn jemand bloß Tantiemen erhält, z. B. bisweilen Abteilungsmeister in der Hütten- und Walzwerkindustrie[67]).

Es lassen sich also zwei Arten von Werkmeistern unterscheiden: ein qualifizierter Begriff nach § 133a und ein einfacher beim Fehlen eines in § 133a geforderten Merkmales. Und man kann wohl die Regel aufstellen: der qualifizierte Begriff muß gegeben sein, um auf einen Werkmeister die Vorschriften des Abschnittes IIIb des Titels VII anwenden zu können; dagegen genügt in allen anderen Fällen der einfache Begriff.

Wenn z. B. die GO. in § 87 Ziff. 2 und 3 oder in § 129 von Werkmeistern spricht, so verlangt sie keineswegs, daß auf diese der von uns sogenannte qualifizierte Begriff zutreffe; das ist aus der ganzen Tendenz dieser Vorschriften ersichtlich[68]).

67) cf. die Petition des deutschen Werkmeisterverbandes im Jahresbericht 1889/90 S. 11.

68) cf. auch Schicker I S. 729, S. 400. Landmann I S. 594.

Nun erhebt sich aber die Frage: welche rechtliche Stellung nehmen diese Werkmeister ein? Hier bleibt es bei der alten Controverse, die vor Einführung der §§ 133a f. hinsichtlich aller Werkmeister bestand[69]): sind sie nach dem gemeinen Recht, d. h. jetzt nach BGB. oder nach Gewerberecht zu beurteilen? Für das letztere entscheidet sich Landmann[70]), aber mit der unrichtigen Begründung, daß das Gewerberecht allgemein auf Werkmeister Anwendung finde, weil die GO. in der Überschrift des Titels VII auch allgemein von Werkmeistern spreche; das wurde schon oben in § 2B widerlegt. Schicker[71]) dagegen ist geteilter Ansicht: wie bei dem Fehlen des Merkmales „nicht bloß vorübergehend" glaubt er die Angestellten dann dem BGB. zuweisen zu müssen, wenn sie nach ihrer Vorbildung oder sonstigen Beschäftigung überhaupt nicht zu den gewöhnlichen Arbeitern gehören.

Aus dem in § 2b oben gesagten folgt jedenfalls, daß Akkordmeister und ähnliche nur dann als gewerbliche Arbeiter anzusehen sind, wenn sie in eine in der Rubrik des Titels VII aufgezählten Kategorien eingereiht werden können: offenbar unmöglich für die Kategorie der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, weil diese ja gerade den qualifizierten Begriff repräsentieren. Wohl aber in den etwas farblosen Ausdruck Gesellen oder Gehilfen, unter den schließlich jeder begriffen werden kann, der einem Gewerbetreibenden in seinem Unternehmen zu Zwecken seines Gewerbebetriebes Arbeit leistet, sofern nicht in der Gewerbeordnung eine Exemtion von dem Rechte derselben stattfindet. (Wie durch § 154 für die Handlungsgehilfen, durch Abschnitt 3b für den qualifizierten

69) s. oben § I.
70) Landmann II S. 266 am Ende.
71) Schicker S. 760.

Begriff der Betriebsbeamten u. s. w.). Dann läßt es sich aber auch nicht vermeiden, diese Werkmeister, sobald sie in einer Fabrik tätig sind, als Fabrikarbeiter zu erklären, was z. B. bezüglich der Geltungskraft der Arbeitsordnung von großer Bedeutung ist[72]). Eine etwas merkwürdige Konsequenz: auf der einen Seite erscheint der Betriebsbeamte, Werkmeister nicht als primus inter pares, nicht sowohl an der Spitze der Arbeiter, sondern tritt ihnen als mit betriebsleitender Gewalt betraut vielmehr entgegen; auf der anderen Seite aber wäre er rechtlich genau denselben Bestimmungen unterworfen, wie die Fabrikarbeiter, unterläge insbesondere den Vorschriften der Arbeitsordnung im Gegensatz zu den Angestellten im Sinne von § 133a, nur weil sein Bezug als schwankend anzusehen ist.

Man hat daher auch so argumentiert: die GO. wie das BGB. zeichnen Dienste höherer Art aus; dieser Tendenz folgend könnten Werkmeister und Betriebsbeamte, die sich nur durch die Art des Entgeltes, nicht der Arbeit von den Werkmeistern im Sinne des § 133a unterscheiden, nicht den Gesellen oder den Gehilfen gleichgestellt werden, die doch überwiegend mit körperlicher Arbeit betraut seien. Es sei daher zur Beurteilung ihrer Rechtsverhältnisse mangels einer besonderen Regelung durch die GO. das BGB. maßgebend[73]).

Mehr der Absicht der Gewerbeordnung, im Titel VII möglichst alle in Gewerbebetrieben tätigen Arbeiter zu treffen, entspricht die erstere Auffassung. Doch kann diese Frage nicht endgültig gelöst werden, und

72) cf. Landmann II S. 287 d.

73) So z. B. in einem Aufsatz von Dr. jur. Schulz in WZ. 1899 S. 662 unter dem Gesichtspunkt, daß Werkmeister Privatbeamte seien, deren Recht sich, sofern nicht anderes ausdrücklich bestimmt sei, nach BGB. gestalte.

in der Praxis wird man — am besten nach der oben erwähnten Anleitung Schickers — von Fall zu Fall entscheiden müssen.

§ 7. Der Begriff des Werkmeisters im Gewerbegerichtsgesetz und in den Versicherungsgesetzen.

Das Ergebnis des vorigen §, die Scheidung in zwei Begriffe führt uns zur Frage: haben die Versicherungsgesetze und das Gewerbegerichtsgesetz, wenn sie von Werkmeistern, Betriebsbeamten reden, den qualifizierten Begriff im Auge, oder genügt der einfache?

§ 3 des GGG. vom 29. September 1901 lautet: „als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der GO. Anwendung findet. Im gleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt."

Das KVG. vom 10. April 1892 spricht in § 2b von „Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern", genau so das JVG. vom 19. Juli 1899 in § 1 Nr. 2; das GUVG. vom 5. Juli 1900 stellt in § 2 die Werkmeister und Techniker den Betriebsbeamten gleich, und ebenso das BUVG. in § 1 Abs. 2.

Dafür, daß sich der Begriff des Werkmeisters in diesen Gesetzen mit dem der GO. Titel VII decke, spricht vor allem die Entstehungszeit: sie erwähnen alle den Werkmeister erst, nachdem die GO. in der Novelle von 1891 seinen Rechtsverhältnissen einen besonderen Abschnitt eingeräumt hat. Das gilt be-

sonders von den Versicherungsgesetzen, die in der Fassung vor 1891 nur den Begriff „Betriebsbeamter" kennen. Aber auch vom GGG.: dasselbe enthielt zwar den oben erwähnten § 3 schon in seiner Gestalt vom 29. Juli 1890; der Absatz 2 des § 3 wurde aber erst in der Kommissionsberatung geschaffen, nachdem der Entwurf zur Novelle der GO. (die §§ 133a f. enthaltend) ebenfalls schon beim Reichstag eingebracht worden war[74]).

Dafür ließe sich auch die typische Zusammenfassung „Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker" anführen; wörtlich im KVG. und JVG. entsprechend der Überschrift des Titels VII GO., ähnlich im GUVG. und BUVG., und dem Wortlaut entsprechend im GGG. In diesem Sinn wird daher meistens zur Erklärung des Begriffes Werkmeister in diesen Gesetzen auf den § 133a verwiesen; es bleibt aber unklar, ob auch dem entsprechend der qualifizierte Begriff des Werkmeisters für diese Gebiete gefordert wird[75]). Unseres Erachtens ist diese Frage zu verneinen[76]) (s. auch vorigen §). Insbesondere für den Betriebsbeamten steht es fest, daß für ihn vor 1891 in den Versicherungsgesetzen keine besondere Art der Vergütung verlangt wurde. Es ist aber kein Grund zur Annahme vorhanden, daß in den Neuredaktionen der Versicherungsgesetze dieser Begriff nach § 133a qualifiziert werden sollte. Ist dem aber so, dann gilt dies natürlich auch für den Begriff des Werkmeisters.

74) S. Schulz-Schalhorn S. 2; GG. 8. Jg. Sp. 10.

75) So Hoffmann S. 30, 256, 766; von Schulz in Schulz-Schalhorn S. 2 oben; Rosin I S. 498 Anm. 9. Stier-Somlo S. 125 („erscheint zweifelhaft"); im bejahenden Sinne Bornhak (cit. bei Rosin II S. 115 Anm. 19), der die besondere Voraussetzungen des § 133a fordert.

76) So auch Rosin II S. 115 Anm. 19; Schulz, Anm. 11 zu § 3 des GGG.; Wilhelmi-Fürst (cit. bei Schulz-Schalhorn S. 1 Anm. 2.

Der Begriff des Betriebsbeamten aber im GGG. schließt sich eng an den entsprechenden Begriff in den Versicherungsgesetzen an[77]). Im übrigen wird auch in § 3 des GGG. die Anwendbarkeit des Titels VII GO. nur für die Gesellen, Gehilfen u. s. w. gefordert, nicht aber für die Betriebsbeamten und Werkmeister.

Nun ergibt sich aber eine gewisse Schwierigkeit: wenn der Werkmeister, der nicht allen Anforderungen des § 133a entspricht, als Geselle oder Gehilfe rechtlich zu beurteilen ist, dann wäre ja das GG. für ihn zuständig nicht gemäß § 3 Abs. 2 sondern Abs. 1; insbesondere würde die Gehaltsgrenze von 2000 Mark Jahresverdienst, bei deren Überschreitung das GG. für die Streitigkeiten der Werkmeister unzuständig wird, hier also wegfallen. (Damit wäre freilich noch nicht gesagt, daß das Gewerbegericht doch den Begriff des Werkmeisters entsprechend dem in § 133a fasse; denn auch ein Werkmeister, der nach BGB. zu beurteilen wäre, könnte vor dem Gewerbegericht klagen oder verklagt werden, wenn nur sein Jahresverdienst 2000 Mark nicht übersteigt.) Man wird wohl sagen müssen: indem das GGG. in § 3 Abs. 2 allgemein von Betriebsbeamten und Werkmeistern spricht, scheidet es aus dem Begriff der Gehilfen und Gesellen diejenigen aus, die ihrer Stellung nach wirtschaftlich als Betriebsbeamte oder Werkmeister gelten. Zu diesem Satze zwingt uns schon der Umstand, daß das GGG. bereits schon 1890 in Kraft getreten ist, zu einer Zeit, in der gewöhnlich alle Werkmeister nach dem Recht der Gesellen oder Gehilfen behandelt wurden; danach hätte die Bestimmung damals gar keinen Sinn gehabt.

77) cf. Schulz-Schalhorn S. 2 Abs. 3.

Das gleiche gilt analog in den Versicherungsgesetzen, die auch eine gewisse Gehaltshöhe als Grenze für ihre Anwendbarkeit bestimmen.

Nach alle dem ist ersichtlich, wie das Erfordernis des festen Bezuges, das mit Rücksicht auf den tatsächlich herrschenden Gebrauch eingefügt wurde, den rechtlichen Begriff des Werkmeisters kompliziert, und wie sich die Rechtslage der Betriebsbeamten und Werkmeister zersplittert je nach Art und Höhe ihres Gehaltes.

---

3. Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse des Werkmeisters nach Reichsrecht.

§ 8. Quellen.

Wie schon öfters erwähnt wurde, beruht die Stellung des Werkmeisters[78]) auf einem Arbeitsvertrag, d. h. auf einem gegenseitigen obligatorischen Vertrage, in welchem die Vertragsschließenden die Leistung von Arbeit durch den einen und die Leistung von Entgelt durch den anderen vereinbaren[79]); und zwar bestimmt sich als sein Typus der gewerbliche Arbeitsvertrag.

Im allgemeinen findet der Arbeitsvertrag — losgelöst von der Rücksichtnahme auf konkrete Lebensverhältnisse, bloß durch die Differenzierung der Rechtsfolgen geschieden — seine rechtliche Regelung durch den Dienst- und Werkvertrag des BGB.[80]). Daneben

78) Im folgenden immer im Sinne des § 133a, wenn nichts anderes bemerkt.

79) So Lotmar I S. 32; ohne Betonung des Momentes „Entgelt“ bei Rosin I S. 149, 151 Abs. 2; Örtmann, Vorbemerkung zum Dienstvertrag; Sigel S. 3.

80) Lotmar S. 16f.; Sigel S. 2f.

aber treffen in dieser Materie andere Reichsgesetze unter dem Gesichtspunkte der Verschiedenheit der beruflichen Tätigkeiten u. s. w. zahlreiche spezialrechtliche Bestimmungen. Über das Verhältnis ihrer Geltungskraft zum BGB. erklärt Art. 32 EG. BGB., daß die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft bleiben, jedoch insoweit außer Kraft treten, als sich aus dem BGB oder dem EG. BGB. die Aufhebung ergibt.

Dies gilt insbesondere auch für die GO., die darnach im großen und ganzen neben dem BGB. in Geltung bleibt: und zwar gehen bei abweichender Regelung des gleichen Gegenstandes die Rechtssätze der GO. als der lex specialis denen des BGB. vor. Nur insofern die civilrechtlichen Vorschriften der GO. mit den allgemeinen Normen des BGB. in Widerspruch stehen, sind sie durch das BGB. aufgehoben[81]).

Die Quellen der Rechtsverhältnisse der Werkmeister sind darnach:

die GO. Titel VII; aus dem Inhalt seiner Rubrik im Zusammenhalt mit den Überschriften der einzelnen Abschnitte ergibt sich, daß für die gewerblichen Arbeiter „Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker" nur Abschnitt I, der allgemeine, im Zweifel für alle gewerblichen Arbeiter geltende Bestimmungen enthält, und Abschnitt III b zur Anwendung gelangt, während die Sätze der übrigen Abschnitte außer Betracht bleiben.

Soweit die GO. den Arbeitsvertrag des Werkmeisters nicht regelt, findet er seine Ergänzung im BGB.; es fragt sich nur, in welcher Vertragskategorie desselben. In die schwierige Erörterung darüber, ob und inwieweit für die einzelnen Formen des gewerblichen Arbeitsvertrags neben dem Dienst- auch

81) cf. Sigel S. 11 f. und die dort cit. Literatur.

der Werkvertrag des BGB. heranzuziehen sei, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Für den gewerblichen Arbeitsvertrag des Werkmeisters kommt zweifellos nur der Dienstvertrag des BGB. in Betracht. Dafür spricht: einmal neigen sich schon im allgemeinen für den gewerblichen Arbeitsvertrag als solchen die Stimmen dahin[82]). Ferner ist der Arbeitsvertrag des Werkmeisters nach Art der Vergütung (feste Bezüge) ein Zeitlohnvertrag; ein solcher hat aber im Werkvertrag keinen Platz[83]). Endlich weist die GO. selbst auf diese Regelung hin, indem sie in § 133c Nr. 1 von „Dienstvertrag", in den §§ 133a f. von „Dienstverhältnis" spricht.

Daneben finden sich noch Vorschriften, die den Arbeitsvertrag oft in erheblicher Weise tangieren, in der CO., im Lohnbeschlagnahmegesetz, im Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes u. s. w.

Schließlich sind die Versicherungsgesetze auch hier zu erwähnen: sie bilden zwar keine Quelle der civilrechtlichen Regelung des Arbeitsvertrags, hängen aber unmittelbar mit ihm zusammen, indem die Anwendung ihrer Vorschriften durch den Arbeitsvertrag bedingt sind.

§ 9. Der Arbeitsvertrag des Werkmeisters (im Allgemeinen).

Für den Arbeitsvertrag zwischen Werkmeister und Arbeitgeber gilt wie für jeden Dienstvertrag das Prinzip der Formfreiheit; d. h. der übereinstimmende Wille beider Kontrahenten genügt für sein Zustandekommen. Eine schriftliche Fassung des Vertrags ist

82) cf. Lotmar S. 314 in Verb. mit 266.
83) So Lotmar S. 343; Sigel S. 9.

zwar erwünscht[84]), für den Abschluß aber ohne rechtliche Bedeutung.

Die §§ 107 f. GO. geben nicht etwa eine Formvorschrift: ein Minderjähriger darf darnach als Arbeiter und daher auch als Werkmeister[85]) nur beschäftigt werden, wenn er mit einem Arbeitsbuch versehen ist; in dieses hat der Arbeitgeber nach § 111 GO. beim Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis gewisse Eintragungen zu machen. Trotz etwaiger Unterlassung derselben ist der Dienstvertrag dennoch giltig zustande gekommen[86]).

Ebenso bestimmt sich der Vertragsinhalt regelmäßig nach der freien Übereinkunft der Parteien (§ 105 GO.). Es können demnach die verschiedensten Abreden getroffen werden: über Art und Dauer der zu leistenden Arbeit, über den Entgelt, über Kündigung, über die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in der sog. Konkurrenzklausel u. s. w.

Dieser Grundsatz der Vertragsfreiheit wird aber von gewissen durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen durchbrochen (cf. § 105 GO.). So können keine Vereinbarungen getroffen werden, die gegen die guten Sitten verstoßen (§ 138 BGB.). Dahin gehören z. B. der Ausschluß von Gründen, die nach dem Gesetz zum sofortigen Austritt oder zur sofortigen Entlassung berechtigen[87]), die „Auswucherung" des Werkmeisters, wenn ihn in Ausnützung seiner Notlage u. s. w. unverhältnismäßig geringer

---

84) cf. Landmann II S. 266 am Ende des 1. Absatzes (Motive).

85) cf. Landmann II S. 93 Anm. 2 b. Dieser Fall wird zwar nicht sehr oft praktisch werden aber das Gesetz nimmt selbst einmal (in § 133 f. Abs. 2) Bedacht auf minderwertige Werkmeister.

86) cf. Sigel S. 29; Lotmar S. 248.

87) S. später § 14.

Entgelt geleistet wird[88]); die Verpflichtung des Werkmeisters, keinem Berufsverein beizutreten[89]).

Ferner ist nach § 134 BGB. ein Rechtsgeschäft nichtig, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Hierher zu zählen sind Vereinbarungen, deren Inhalt verstößt gegen die zwingenden Vorschriften der §§ 133aa, 133f, 115/118, 105a, 105b GO., ferner § 617, 618 BGB. (cf. § 619 BGB.; nicht aber richtiger Ansicht nach § 616 BGB.[90]). Haben die Parteien entgegen diesen Vorschriften Abmachungen getroffen, so sind diese, in der Regel aber wohl nicht der ganze Vertrag als nichtig anzusehen (§ 139 BGB.).

Es fragt sich endlich, wie der Arbeitsvertrag des Werkmeisters durch eine Arbeitsordnung inhaltlich beeinflußt werden kann. Nach § 134a GO. ist für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, eine Arbeitsordnung zu erlassen; ihr Inhalt ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich (§ 134c GO.). Zweifellos kann der Werkmeister nicht unter die Arbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gerechnet werden. Das folgt direkt aus der Disposition des Titels VII der GO. (s. oben § 8): im Abschnitt IV, in dem die Vorschriften über die Arbeitsordunng enthalten sind, regelt die GO. speziell die Verhältnisse der Fabrikarbeiter getrennt von den in den anderen Abschnitten behandelten Verhältnissen der übrigen gewerblichen Arbeiter. Unter den Arbeitern des § 134a f. kann daher mangels eines Hinweises auf den Abschnitt IIIb der Betriebs-

88) Lotmar S. 170f.; Sigel S. 47f.

89) cf. Lotmar S. 21 Anm. 1; Soziale Praxis, 16. Jg. Nr. 14.

90) Die einzelnen Fälle sind in anderem Zusammenhange zu besprechen.

beamte, Werkmeister und Techniker keineswegs mit verstanden werden[91]). Deshalb kann die einseitige, gesetzesähnliche Anordnung des Arbeitgebers, als welche sich die Arbeitsordnung darstellt[92]), nicht wie den Fabrikarbeitern gegenüber bloß durch ihre rechtmäßige Existenz auf die Verhältnisse der Werkmeister einwirken[93]). Wohl aber kann sie auf andere Weise für diese von Bedeutung werden: insoweit nämlich Bestimmungen der Arbeitsordnung nur eine Regelung der Ordnung und Sicherheit des Betriebes bezwecken, sind sie als Anweisungen des Dienstherrn für die ihm untergeordneten Werkmeister ohne weiteres maßgebend und verbindlich. Selbstverständlich können aber auch Bestandteile der Arbeitsordnung durch Verweisung auf sie in den Vertrag des Werkmeisters aufgenommen werden.

§ 10. Insbesondere die zu leistende Arbeit und ihre Begleiterscheinungen.

Kraft des Arbeitsvertrages ist der Werkmeister verpflichtet, dem Arbeitgeber die versprochenen Dienste

91) Nirgends bestritten, cf. Köhne S. 97; Landmann II S. 187d; Schicker I S, 781 Anm. 5. Mehrere mir vorliegende Arbeitsordnungen suchen alle Zweifel hintanzuhalten, indem sie einleitend bestimmen: „unter Arbeitern sind alle in den Betrieben der Fabrik beschäftigten Personen verstanden, welche nicht gegen feste Bezüge dauernd zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind."

92) Die Arbeitsordnung ist neben dem Tarifvertrag das umstrittendste Gebilde im Gewerberecht. An dieser Stelle kann darauf natürlich nicht eingegangen werden. Dem Gesetz kommt m. E. die obige Ansicht am nächsten, die von Lotmar S. 232f. und von Oertmann („die rechtliche Natur der Arbeitsordnung" a. a. O.) gegenüber der herrschenden Vertragstheorie, wie auch der vermittelnden Theorie von Köhne vertreten wird. cf. auch Burchhardt S. 77.

93) cf. z. B. Schicker S. 762 zu § 133a

zu leisten (BGB. § 611), und zwar in Person; d. h. er kann sich durch Bestellung eines Vertreters nicht von seiner Pflicht zur Dienstleistung befreien. Andererseits kann der Arbeitgeber nicht den Anspruch auf seine Dienste auf einen Dritten übertragen (§ 613 BGB.).

Was zunächst Art und Umfang der Dienste des Werkmeisters betrifft, so bestehen diese nach § 133a GO. hauptsächlich in der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben. Auf ihr Wesen mußte schon bei Besprechung des Begriffes „Werkmeister" ausführlich eingegangen werden, und es zeigte sich, daß eine genaue Begrenzung ihres Inhaltes nicht möglich ist. Im konkreten Falle aber ist eine solche von großer Wichtigkeit; wenn § 133c Nr. 3 den Arbeitgeber zur sofortigen Entlassung des Werkmeisters berechtigt, falls dieser sich beharrlich weigert, den ihm nach dem Dienstvertrag obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, so muß vorerst der Kreis dieser Verpflichtungen klar sein.

In erster Linie bestimmt sich dieser nach dem Vertrag. Trifft der Anstellungsvertrag aber keine näheren Festsetzungen darüber, so ist zur Auslegung der versprochenen Dienste § 242 BGB. heranzuziehen. Der Werkmeister hat darnach im Zweifel die Dienste zu leisten, die nach der Verkehrssitte in einem derartigen Unternehmen einem Werkmeister gewöhnlich obliegen, in einer Weise, wie man sie von einem Werkmeister erwarten kann. Besitzt der Werkmeister nicht die geforderte Fähigkeit, so kann seine Leistung eine vertragswidrige sein, und er wird unter Umständen dem Arbeitgeber schadenersatzpflichtig. Auf der anderen Seite ist er aber nur zur Leistung derartiger Dienste verpflichtet[94]).

94) Sigel S. 81. cf. dazu auch GG. 4. Jg. Sp. 34.

Auch auf die Bedeutung, welche wie oben erwähnt die Arbeitsordnung für die Arbeit des Werkmeisters haben kann, muß hier hingewiesen werden.

Die Stellung des Werkmeisters bedingt dem Arbeitgeber gegenüber ein Treu- und Vertrauensverhältnis (cf. § 133c Nr. 2 GO.). Insbesondere darf er „die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut, oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses nicht unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Arbeitgeber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilen[95])." Eine Zuwiderhandlung bildet einen sofortigen Entlassungsgrund.

Ein solches Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis kann unter Umständen auch eine Erfindung bilden, die dem Werkmeister selbst geglückt ist, wenn nämlich der Prinzipal das Erfinderrecht daran erlangt hat. Unter welchen Voraussetzungen dies zutrifft, bleibt, da das Gesetz über das Schicksal der von Angestellten gemachten Erfindungen schweigt, zweifelhaft, wird sich aber nach allgemeinen Gesichtspunkten wohl dahin entscheiden lassen: das Recht auf Verwertung der Erfindung entsteht originär, d. h. ohne jeden Übertragungsakt im Prinzipal dann, wenn entweder diese Folge durch den Vertrag bestimmt worden ist, oder wenn der Werkmeister diese Erfindung in Ausübung seiner Diensttätigkeit gemacht hat[96]).

Was weiterhin die Arbeitszeit anlangt, so kann ihre Dauer im Vertrag bestimmt sein. In der Regel wird sie sich aber aus den Umständen ergeben, unter

95) § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. V. 96.

96) z. B. er erfindet eine neue Schutzvorrichtung. cf. zu dieser Frage Allfeld a. a. O. S. 26.

Berücksichtigung des § 242 BGB. Indem nämlich der Werkmeister mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut ist, wird seine Arbeitszeit solange währen, als der Betrieb in Tätigkeit ist, insbesondere die ihm untergeordneten Arbeiter beschäftigt sind. Auch in diesem Punkte kann die Arbeitsordnung faktisch von Bedeutung für sein Arbeitsverhältnis werden[97]).

Für die Regelung seiner Arbeitszeit sind ferner die Bestimmungen der GO. §§ 105a—105i über die Sonn- und Festtagsruhe zu beachten: vor allem § 105b der genauen Vorschriften über Zeitpunkt und Dauer der den Arbeitern zu gewährenden Ruhe gibt. Doch hat der Werkmeister an Sonn- und Werktagen vertragsmäßig zu arbeiten im Falle des § 105c GO., durch den nämlich in Nr. 5 die Bestimmungen des § 105b für die Beaufsichtigung des Betriebs ausgeschlossen werden, soweit er (nach § 105c Ziff. 1—4) an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Auch Überarbeit hat der Werkmeister zu leisten, d. h. Arbeit in einer Zeit außerhalb der regulären Arbeitszeit, falls es gelegentlich das Interesse des Betriebes erheischt[98]).

In der Ausübung seiner Arbeit hat der Werkmeister zum Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Beobachtung der in §§ 120a—120e GO. getroffenen Schutzvorschriften; auf die einzelnen Details kann hier nicht weiter eingegangen werden.

---

97) Eine mir vorliegende Arbeitsordnung bestimmt ausdrücklich: „von den Meistern wird erwartet, daß sie die ersten und letzten an der Arbeitsstelle seien und dieselbe nicht ohne dringende Notwendigkeit verlassen."

98) cf. Sigel S. 89. Unger S. 144 Nr. 137.

§ 11. (Forts.). Der Werkmeister als Vertreter des Arbeitgebers.

Die Arbeit des Werkmeisters verleiht seiner rechtlichen Stellung gewissermaßen ein doppeltes Gepräge: auf der einen Seite nämlich gehört der Werkmeister in die Gruppe der gewerblichen Arbeiter; seine Rechte und Pflichten sind daher in vielen Punkten identisch mit denen der übrigen gewerblichen Arbeiter geregelt; er steht als gewerblicher Arbeiter in einem Gegensatz zur Arbeitgeberpartei. Andererseits aber stellt ihn diese Tätigkeit als eine betriebsleitende oder -beaufsichtigende innerhalb des Betriebes in einen Gegensatz zu den andern Arbeitern; als Leiter oder Aufseher übt er mehr oder minder Funktionen des Arbeitgebers aus und erscheint so in höherem oder geringerem Maße als dessen Vertreter[99]). In diesem Wirkungskreise ergibt sich die rechtliche Situation des Werkmeisters als eine von der rechtlichen Stellung des Arbeitgebers abgeleitete; die Rechte und Pflichten, die das Gesetz dem Arbeitgeber verleiht, gelten auch für den Werkmeister, insoweit er den Arbeitgeber vertritt, resp. vertreten kann. Die Quelle dieser Stellung ist natürlich wiederum der Arbeitsvertrag. Schon dadurch, daß der Werkmeister mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt ist, gilt er als ermächtigt, alle die Maßregeln zu treffen, welche er zur vertragsmäßigen Erfüllung seiner Arbeitspflicht vornehmen muß; diese werden sich z. B. auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Betrieb, auf Verteilung und Abnahme der Arbeit u. s. w. be-

99) Natürlich nicht als „Stellvertreter des selbständigen Gewerbetreibenden" im Sinne des § 45 GO. (s. oben § 4).

ziehen. Zur Ausübung gewisser anderer Funktionen bedarf er dagegen ausdrücklicher Vollmacht. Diese Vollmacht ist auch als erteilt anzusehen, wenn sie in die Arbeitsordnung aufgenommen ist; ihre Erteilung ist in diesem Falle durch Erklärung dem Dritten gegenüber erfolgt, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll (§ 167 BGB.). Hierher gehört z. B. das Recht des Werkmeisters, Arbeiter anzunehmen und zu entlassen, Geldstrafen über die Arbeiter zu verhängen u. dgl.

Zur Illustrierung dieser Arbeit des Werkmeisters und ihrer möglichen Rechtsfolgen seien noch einige Einzelheiten aufgeführt, die teils der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, teils seiner analogen Auslegung entnommen werden können.

Der Werkmeister ist berechtigt, von den Arbeitern zu verlangen, daß sie seinen Anordnungen in Bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten Folge leisten (§ 121 und 127a mit § 134 Abs. 1); beharrliche Verweigerung derselben berechtigt zur sofortigen Entlassung (§ 123 Nr. 3). Für den Werkmeister gelten den Arbeitern gegenüber ferner die Bestimmungen der §§ 123 Ziff. 5, 7; 124 Ziff. 2, 3, indem er als „Vertreter“ des Arbeitgebers anzusehen ist[100]).

Ist der Werkmeister bevollmächtigt, Arbeiter anzunehmen, dann hat er die in §§ 107 f. gegebenen Vorschriften über Beschäftigung minderjähriger Personen zu beachten; wegen Verlustes des Arbeitsbuches, falscher Eintragungen u. s. w. haftet er dem Arbeiter auf Schadenersatz (§ 112 GO.). Nimmt er einen Arbeiter an, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, oder verleitet er einen anderswo beschäftigten Arbeiter, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Arbeit zu verlassen, dann haftet er

100) GG. 7. Jg. Sp. 209. Landmann II S. 195 Anm. 8.

dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden nach § 125 GO. Bei Entlassung der Arbeiter hat er ein Zeugnis entsprechend den Vorschriften des § 113 GO. auszustellen.

Eine seiner Hauptaufgaben ist die Anlernung von Arbeitern und Lehrlingen (§ 127 GO)[101]). Sind ihm aber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, dann darf er sich nicht mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren befassen (§ 106 GO.); ebenso steht ihm in diesem Falle nicht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zu (§ 126; andere Gründe in § 126a GO.)[102]).

Zur Verhütung des sog. Trucksystems setzt das Gesetz in § 119 GO. die Werkmeister den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115—118 GO. gleich.

Ist der Werkmeister befugt, Strafen über die Arbeiter zu verhängen, dann ist er an die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen gebunden (§ 134c). Soweit können aber die Vertretungsbefugnisse des Werkmeisters nicht gehen, daß er ermächtigt werden könnte, innerhalb des ihm unterstellten Betriebes die Arbeitsordnung selbst zu erlassen, insbesondere sie mit seiner Unterschrift zu versehen[103]).

Bei Zuwiderhandlungen gegen die gewerbepolizeilichen Vorschriften treffen den Werkmeister die Strafen, welche dem Gewerbetreibenden durch die GO. angedroht sind (§ 151; z. B. die Strafbestimmungen in §§ 144a, 146 Ziff. 1 und 3, 146a, 148 Ziff. 9, 9a, 11; 150 Ziff. 1, 2, 3.)

101) So in einer Arbeitsordnung: „insbesondere wird von den Meistern erwartet, daß sie durch gründliche Unterweisung für zweckmäßiges, schnelles Anlernen neuer oder noch ungeübter Arbeiter Sorge tragen.

102) cf. Schicker I S. 698 Anm. c und 699 Anm. 6. Landmann II S. 90 Anm. 3, S. 213 Anm. 4.

103) Köhne S. 177.

Die wegen ihrer möglichen juristischen Konsequenzen verantwortungsvollste Aufgabe des Werkmeisters ist endlich die Überwachung des Betriebes und die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in demselben. In § 120a GO. sind für die Gewerbeunternehmer hierüber detaillierte Bestimmungen getroffen. Indem der Arbeitgeber den Werkmeister als Betriebsleiter oder -Aufseher bestellt, überträgt er ihm die Sorge dafür, daß diese Schutzmaßregeln getroffen und richtig durchgeführt werden. Erleidet ein Arbeiter nun in dem Betriebe Schaden an Leben oder Gesundheit, so haftet der Werkmeister nach folgenden Grundsätzen:

1. In einem mit Unfallgefahr verbundenen Unternehmen haftet der Werkmeister

a) dem Arbeiter oder seinen Hinterbliebenen auf Ersatz des infolge des Unfalls erlittenen Schadens; aber nur dann, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. In diesem Falle beschränkt sich jedoch der Anspruch gegen ihn auf den Betrag, um welchen die dem Berechtigten nach anderen gesetzlichen (d. h. den bürgerlichen) Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche dieser nach dem GUVG. bezw. BUVG. Anspruch hat (GUVG. § 135 Abs. 1 und 2; BUVG. § 45 Abs. 2; eine Ausnahme von der Feststellung durch strafrichterliches Urteil trifft § 139).

b) Für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund des BUVG., GUVG. oder der KVG. von den Gemeinden, Armenverbänden, Krankenkassen und sonstigen Unterstützungskassen gemacht worden sind, sofern gegen ihn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung der-

jenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt hat, zu der er vermöge seines Amtes besonders verpflichtet war. Der Berufsgenossenschaft gegenüber haftet er für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch gerichtliches Urteil; diese ist aber befugt, in gewissen Fällen von der Verfolgung dieses Anspruches abzusehen (GUVG. § 136; BUVG. § 146).

2. Für alle Gesundheitsbeschädigungen, sowie für die Tötungen und Körperverletzungen, die Arbeiter im Gewerbebetrieb erleiden, und die nicht in den Bereich der Unfallversicherungsgesetze fallen, haftet der Werkmeister nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes (§ 823; 842 bis 846 BGB.). Als Voraussetzung für seine Haftung genügt hier schon Fahrlässigkeit in der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten; gegenüber den Fällen unter 1 ist seine Haftung also bedeutend verschärft.

Durch § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 wird nicht etwa dem Werkmeister die Haftpflicht abgenommen, sondern er haftet selbständig neben dem Gewerbetreibenden im Sinne von § 840 Abs. 1 BGB. und ist eventuell dem Gewerbetreibenden regreßpflichtig (nach § 840 Abs. 2 BGB.).[104])

§ 12. Insbesondere die Vergütung.

Kraft des Arbeitsvertrages hat der Werkmeister einen Anspruch auf Gewährung der vereinbarten Vergütung (§ 611 BGB.). Diese Vergütung gilt jedenfalls als stillschweigend vereinbart, da die Dienstleistung unter diesen Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ist ihre Höhe nicht bestimmt,

104) Eger a. a. O. Anm. 20 zu § 2.

dann gilt die übliche Vergütung als vereinbart (§ 612 BGB.).

Der Entgelt des Werkmeisters im Sinne des § 133a GO. muß sich als ein fester Bezug darstellen; über diesen Begriff ist das Erforderliche bereits oben bemerkt.

Zwischen der Arbeit und dem Entgelt besteht eine innige Wechselbeziehung derart, daß nur bei vertragsmäßig vollzogener Leistung Anspruch auf Entgelt besteht.

1. Aus dem Charakter der festen Bezüge folgt, daß der Entgelt des Werkmeisters nicht an eine in bestimmten Arbeitszeiten wirklich geleistete Arbeit geknüpft ist. Wenn der Werkmeister demnach Überzeitarbeit leistet oder an den gesetzlichen Ruhetagen nicht arbeitet, so ist beidesmal sein Verhalten Vertragsentsprechend und kann also auf den Entgelt weder erhöhend noch mindernd einwirken.

2. Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Werkmeister nicht vorgeleistet hat (§ 614 BGB.), sei es, daß er in Leistungsverzug geraten ist, sei es daß die Leistung unmöglich war und zwar entweder infolge eines Umstandes, den er verschuldet hat, aber auch infolge von Umständen, die ihn ohne sein Verschulden für eine verhältnismäßig erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhinderten, oder endlich infolge eines Umstandes, den weder er, noch auch der Arbeitgeber zu vertreten hat, z. B. Zufall. (Die einzelnen Rechtsfolgen ergeben sich aus den §§ 323—325 und 616 BGB.; auch beim Leistungsverzug aus § 325, nicht 326 BGB.) [105]).

105) Auf alle diese praktisch sehr wichtigen Fragen, in denen sich der Einfluß des BGB. auf den gewerblichen Arbeitsvertrag zeigt, kann hier nicht näher eingegangen werden. Ausführliche Behandlung erfahren sie bei Sigel Seite 50—81.

3. Dagegen steht dem Werkmeister ein Anspruch auf Entgelt zu, auch wenn er nicht leistet, falls die Unmöglichkeit seiner Vorleistung auf einem Umstande beruht, den der Arbeitgeber zu vertreten hat (cf. im einzelnen §§ 615 und 324 BGB.), oder falls der Tatbestand des § 616 BGB. gegeben ist; der Werkmeister geht nämlich seiner Ansprüche auf Vergütung auch dadurch nicht verlustig, daß er für eine verhältnismäßig unerhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

Wie in der Ausübung der Arbeit, so sucht das Gesetz den Werkmeister auch in dem Bezuge seines Entgeltes zu schützen, um ihm möglichst den vollen Ertrag seiner Arbeit zu sichern.

1. Für die Art der Gehaltszahlung schreibt § 115 GO. vor, daß die Vergütung in Reichswährung zu berechnen und bar auszubezahlen sei. Desgleichen gilt auch dem Werkmeister gegenüber das Verbot der Warenkreditierung durch den Arbeitgeber oder dessen Gehilfen und die weiteren Schutzbestimmungen der §§ 115—119, welche das sogenannte Trucksystem verhindern wollen.

2. Der Anspruch des Werkmeisters auf seine Vergütung ist gesichert

a) im allgemeinen seinen Gläubigern gegenüber durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1869, dem sog. Lohnbeschlagnahmegesetz. Darnach darf die Vergütung des Werkmeisters, insoweit ihr Gesamtbetrag nicht die Summe von 1500 Mk. für das Jahr übersteigt (§ 4 Nr. 4), zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung des Dienstes erfolgt, und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne

daß der Werkmeister dieselbe eingefordert hat (§ 1). Innerhalb dieser Grenze ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein sonstiges Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung (§ 2 Absatz 2).

b) Speziell dem Arbeitgeber gegenüber ist die Lohnforderung des Werkmeisters durch § 115 Abs. 1 GO. gesichert. Durch das dort ausgesprochene Gebot der baren Auszahlung des Lohnes ist dem Arbeitgeber — über das Gebiet der durch § 394 BGB. in Verbindung mit § 850 CPO. und den Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes gezogenen Schranken hinaus — jede Möglichkeit genommen, mit einer Gegenforderung gegen die Lohnforderung des Werkmeisters aufzurechnen[106]).

c) Im Falle des Konkurses des Arbeitgebers sind die Forderungen des Werkmeisters an Dienstbezügen, die für das lezte Jahr vor Eröffnung des Konkurses rückständig sind, nach dem in § 6 Nr. 1 der CO. bestimmten Rang und Verhältnis zu berichtigen. Andere Forderungen des Werkmeisters gegen den Arbeitgeber, z. B. auf Zurückgabe einer Kaution, sind dagegen nicht privilegiert.

3. Dagegen ist nach § 133e GO. die Anwendbarkeit der in § 119a GO. getroffenen Bestimmungen auf die Werkmeister ausgeschlossen. D. h. insbesondere: die Lohneinbehaltungen, welche von dem Gewerbeunternehmer zur Sicherung des Ersatzes eines ihm aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, sind hier in ihrer Höhe nicht an die Schranken des § 119a gebunden. Hierdurch kann nicht etwa der in

106) cf. eingehend bei **Lotmar** Seite 411 bis 420, besonders S. 418. **Sigel** S. 91 f.

§ 2b geschilderte Effekt umgangen werden. Denn zur Lohneinbehaltung ist der Arbeitgeber nur berechtigt, wenn der Werkmeister am Zahltag seine Zustimmung dazu gibt, also die Voraussetzungen, unter denen nach § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes eine Lohnbeschlagnahme nicht erfolgen darf, nicht mehr gegeben sind[107]).

In welchem Zeitraum die Ansprüche des Werkmeisters aus dem Dienstverhältnisse gegen den Arbeitgeber verjähren, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. § 196 Nr. 9 BGB. regelt zwar die Verjährungszeit der Lohn- und ähnlicher Forderung der gewerblichen Arbeiter, zählt aber als solche nur Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter auf, d. h. nur die Arbeiter, die auch die GO. Titel VII vor der Novelle von 1891 allein kannte. Es liegt aber wohl kein triftiger Grund vor, den Begriff der gewerblichen Arbeiter auch für das BGB. der GO. zu entnehmen. Sollten dagegen Bedenken entstehen, so könnte man den Werkmeister auch unter die Personen subsumieren, die in § 196 Nr. 8 bezeichnet sind[108]). Die Verjährung der Ansprüche des Werkmeisters läuft daher 2 Jahre vom Abschluß des Jahres an, in welchem sie entstanden sind (§ 201 BGB.).

Anhangweise sei darauf hingewiesen, daß sich die durch § 152 GO. gewährleistete Koalitionsfreiheit, d. h. die Möglichkeit von Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auch auf die Werkmeister erstreckt, wenn auch das Gesetz unmittelbar nur von

107) Über die Möglichkeit von Lohneinbehaltungen cf. Sigel S. 130 f.

108) cf. Lotmar S. 308 Anm. 1 (daß dort Nr. 7 des § 196 BGB. vorgeschlagen wird, beruht wohl auf einen Druckfehler).

Gewerbetreibenden, Gewerbegehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeitern spricht [109]).

§ 13. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses[110]). (Die ordentliche Beendigung.)

Die Beendigung des Dienstverhältnisses bedeutet, daß von diesem Zeitpunkt an der Arbeitgeber nicht mehr gegen Leistung von Entgelt die Arbeit des Arbeitnehmers, dieser nicht mehr gegen Leistung der Arbeit Entgelt beanspruchen kann. Bei der Wichtigkeit dieser sowohl in betriebstechnischer wie noch vielmehr in ökonomischer und sozialer Hinsicht bedeutungsvollen Situation hat das Gesetz bei der Sonderregelung der rechtlichen Verhältnisse der Werkmeister vornehmlich auf diese Materie Rücksicht genommen und dabei hauptsächlich das Interesse der schutzbedürftigen Arbeitnehmer, aber auch das der Arbeitgeber (z. B. Parität!) vertreten.

Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bestimmt die Disposition der Parteien; die Vorschriften des Gesetzes wirken ihr gegenüber in der Regel nur subsidiär, regeln die Kündigungsfrist z. B. nur, wenn nicht etwas anderes verabredet ist (§ 133a); in gewissen Punkten aber beschränken sie als zwingendes Recht die Freiheit der Partei, z. B. in § 133aa.

Im einzelnen soll folgendes bemerkt werden: das Vertragsverhältnis kann sein Ende erreichen

a) nach dem übereinstimmenden Willen beider Kontrahenten in zweierlei Weise:

109) nicht bestritten. cf. Landmann II S. 496 Anm. 2 letzter Absatz und die dort cit. Literatur.

110) cf. dazu besonders die eingehenden Untersuchungen Lotmars IV. Abschn. „die Vertragszeit"; auch Sigel S. 148 f.

1. Der Vertrag ist für eine bestimmte Zeit eingegangen; dann erreicht er sein natürliches Ende durch Ablauf dieser Zeit, ohne daß etwa vielleicht eine Kündigung nötig oder für einen früheren Zeitpunkt — abgesehen davon, daß ein wichtiger Grund vorliegt — möglich wäre (§ 620 Abs. 1 BGB.) Dem steht nach § 620 BGB. gleich, wenn die Dauer des Dienstverhältnisses aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen ist. Dies gilt z. B. für den Fall, daß eine Anstellung zu vorübergehender Aushilfe erfolgt: ist hier das vorgesehene Arbeitspensum erledigt, oder löst etwa der erkrankte Werkmeister den Ersatzmann wieder ab, dann endigt damit auch ohne weiteres das Arbeitsverhältnis.

Ob man freilich diese Regel auf alle Fälle eines Aushilfsverhältnisses anwenden muß, erscheint zweifelhaft. Sollte wirklich ein solches Verhältnis einfach damit enden, daß der Arbeitgeber von sich aus den Aushilfezweck für erreicht, oder der Werkmeister das Aushilfebedürfnis des Unternehmers einseitig für befriedigt erklärt, während die andere Partei mit guten Gründen das Gegenteil behaupten kann?[111]) (s. später).

Hierher gehört auch die Anstellung zur Probe für einen bestimmten Zeitraum[112]), bei welcher die Parteien je nach dem Ergebnis der Probe das Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Probezeit beendigen oder aber auch fortsetzen können (cf. § 625 BGB.)[113]).

111) So Lotmar S. 526 mit 593 trotz seiner Bedenken gegen die möglicherweise daraus resultierende prekäre Lage des Arbeitnehmers; etwas abweichend Sigel S. 151 — dagegen Landmann II S. 271 zu § 133ac Anm. 1, Schicker I S. 764 u. a.

112) Davon zu scheiden das Engagement zur Probe ohne Bestimmung der Dauer desselben, und auch der Fall des § 133aa Abs. 3.

113) Anderer Meinung Lotmar S. 550. ME. liegt eine „vertragliche Endbestimmung“ in diesem Falle immer vor. Sigel S. 149.

2. Auch ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossenes Vertragsverhältnis kann — ohne vorgängige Kündigung — durch den klaren Konsens der Kontrahenten endigen, das Dienstverhältnis für erledigt zu betrachten[114]).

b) Der andere Beendigungsgrund des Vertrages ist die Kündigung, d. h. die einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, welche dem Vertragsverhältnis einen Endtermin setzt. Je nachdem sie von diesem Endtermin durch eine Spanne Zeit getrennt ist, oder mit ihm zusammenfällt, spricht man von befristeter und unbefristeter, in der Regel auch für den Arbeitsvertrag der höheren technischen Angestellten damit identisch von ordentlicher und außerordentlicher Beendigung.

Die Regelung der Kündigung steht im freien Belieben der Parteien (§ 133a GO.); jedoch unterliegen sie dabei wichtigen Beschränkungen (§ 133aa):

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats erfolgen. Ihre Frist darf nicht weniger als einen Monat betragen und muß für beide Teile gleich sein (darf also auch nicht für den Arbeitnehmer eine längere sein wie für den Arbeitgeber). Eine Ausnahme schafft § 624 BGB.: hat ein Werkmeister ein Dienstverhältnis für Lebenszeit oder für längere Zeit als für 5 Jahre eingegangen, dann kann e r es nach dem Ablauf von 5 Jahren mit 6monatlicher Kündigungsfrist aufkündigen. Damit ist für den Arbeitsvertrag des Werkmeisters — im Gegensatz zu den der Gesellen und Gehilfen (§ 122 GO.) — in der Regel nur eine befristete Kündigung zugelassen. Nach § 133aa Abs. 3 ist eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, nichtig, d. h. der Arbeitsvertrag wird so behandelt, als enthielte er gar keine Ab-

114) Insbesondere bei Lotmar S. 568 f.

rede über Kündigung (§ 139 BGB.). Für diesen Fall, wie überhaupt, wenn nichts anderes vereinbart ist, kann das Dienstverhältnis des Werkmeisters von jedem Teil mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden (§ 133a GO.).

Diese Regelung, die vor allem auf die für unbestimmte Zeitdauer geschlossenen Vertragsverhältnisse zugeschnitten ist, findet auch nach § 133aa Abs. 3 Anwendung, wenn das Dienstverhältnis zwar auf bestimmte Zeit eingegangen wird, aber mit der Vereinbarung, daß es in Ermanglung einer vor dem Ablauf der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll. Darnach endigt ein solches Dienstverhältnis nicht in der unter a) Nr. 1 angegebenen Weise, sondern nur durch Kündigung, deren Frist, wenn sie vereinbart ist, den Bedingungen des § 133aa genügen muß, sich anderenfalls nach § 133a bestimmt. Doch muß hierbei nicht für den Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden, sondern für den festgesetzten Endtermin. Wird zu spät gekündigt, dann endigt es erst mit dem Zeitpunkt, auf dem gekündigt werden kann. Die Vorschrift des § 625 BGB. wird dadurch ausgeschlossen; d. h. liegt keine Kündigung vor, dann gilt das Dienstverhältnis als verlängert, auch wenn der andere Teil unverzüglich widerspricht.

Außerdem trifft das Gesetz noch besondere Vorschriften, die von der Regel abweichen, nämlich:

1. für den Fall, daß der Angestellte ein Gehalt von mindestens 5000 Mark für das Jahr bezieht, ferner, daß ein Angestellter für eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist, und nach dem Vertrage der Arbeitgeber für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Angestellten zu tragen hat. Nach § 133ab können hier die Par-

teien über die Kündigung frei vereinbaren, ohne an die Schranken des § 133aa gebunden zu sein.

2. Die andere Ausnahme trifft das Gesetz in § 133ac für eine nur zu vorübergehender Aushilfe erfolgende Anstellung; da die Regelung ihrer Beendigung etwas kompliziert ist, seien die einzelnen Eventualitäten kurz angeführt:

Bezieht sich die Anstellung zur vorübergehenden Aushilfe auf eine bestimmte Zeit, dann endigt sie mit dem Ablauf derselben; das gleiche gilt, wenn sich ihre Dauer aus dem Aushilfezweck für beide Parteien deutlich ergibt (s. oben a) Nr. 1). Entspricht aber das Aushilfsverhältnis der oben geschilderten Art, sodaß seine Dauer nicht nach einer objektiven Grundlage bemessen werden kann, sondern dem freien Belieben einer Vertragspartei überlassen ist, dann tritt mangels einer Kündigungsvereinbarung die gesetzliche Kündigung (§ 133a) ein[115]). Denn durch § 133ac wird wohl die Anwendbarkeit von § 133aa ausgeschlossen, der das Vorliegen einer Kündigungsabrede voraussetzt, nicht dagegen von § 133a. Freilich ergibt sich dadurch, worauf Lotmar hinweist[116]), die merkwürdige Konsequenz, „daß die in § 133a statuierte Kündigungsfrist bei allen hierher gehörigen, nämlich unter 3 Monaten bleibenden Arbeitsverhältnissen, welche in der 2. Quartalshälfte begonnen haben, unanwendbar wäre," daß sich damit dieses Arbeitsverhältnis faktisch auf eine längere Zeit als 3 Monate erstreckt, also im Sinn des Gesetzes (§ 133ac) nicht mehr als ein vorübergehendes Aushilfeverhältnis angesehen werden kann. Jedoch ist dieser Gegengrund wohl nicht stichhaltig[117]), da er durch Zufall gerade

115) So Landmann II S. 271 Anmerkung 1 zu § 133 ac; Schicker I S 764. AM. Lotmar S. 593.

116) a. a. O. Anm. 5.

117) So auch Landmann a. a. O.

derartig gelagerte Verhältnisse voraussetzt. Die Parteien haben das Korrektiv dagegen selbst in der Hand, indem sie beim Abschluß eines solchen Vertrages eine Vereinbarung über die Kündigung vereinbaren können: durch § 133ac ist ihnen dabei — abgesehen von dem Erfordernis der Parität — vollkommene Freiheit gewährt; sie können also hier sogar eine unbefristete Kündigung verabreden[118]).

Die gleiche Freiheit haben die Parteien, wenn die Anstellung für vorübergehende Aushilfe auf bestimmte Zeit eingegangen wird, aber mit der Vereinbarung, das Verhältnis in Ermanglung einer vor dem Ablauf der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten zu lassen (§ 133ac: s. dagegen oben b) kurz vor 1.).

Zieht sich endlich das Aushilfeverhältnis tatsächlich über 3 Monate hinaus, dann verliert es seinen Charakter als ein nur vorübergehendes und ist als ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Vertragsverhältnis zu behandeln[119]).

Verschieden von diesen Fällen ist die Anstellung zur Probe. Ihre Beendigung richtet sich nach den gewöhnlichen Vorschriften[120]).

§ 14. Die außerordentliche Beendigung.

Unter außerordentlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses versteht man seine durch unbefristete Kündigung rechtswirksam herbeigeführte Beendigung,

118) Da durch § 133ac § 133aa ganz ausgeschlossen ist, so ist diese Kündigung nicht nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig (wie Lotmar S. 633 Anm. 2 anzunehmen scheint).

119) cf. insbes. Lotmar S. 594.

120) So Landmann II S. 271 Anm. 1 zu § 133ac; Lotmar S. 630 Anm. 2 am Ende; Burchardt S. 51; a. M. Sigel S. 155:

wofern das Vertragsverhältnis dadurch vor dem normalen Endtermin aufgehoben wird. (§ 133b. Wenn das Gesetz sagt: „vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit", so will es damit nicht etwa bloß ein durch Vertrag in seiner Dauer festbestimmtes, sondern auch erst recht jedes auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dienstverhältnis treffen.) Es bewirkt also nicht jede unbefristete Kündigung eine außerordentliche Beendigung: in den Fällen des § 133a b und § 133a c, welche § 133aa ausschließen, können die Parteien eine ordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses auch durch eine vereinbarte unbefristete[121]) Kündigung herbeiführen; andererseits kann eine unbefristete Kündigung, die nicht rechtmäßig erfolgt, nicht eine sofortige, sondern höchstens durch Conversion in eine befristete, eine ordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses hervorrufen.

Ihre Rechtmäßigkeit findet die unbefristete Kündigung nur[122]), wenn Tatbestände vorliegen, die im Sinn des Gesetzes zu einer solchen Maßregel berechtigen. In § 133b gibt das Gesetz den Leitsatz, der bei allen konkreten Tatbeständen zu berücksichtigen ist; nur „wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt", kann die außerordentliche Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangt werden.

Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, bestimmt sich nach dem einzelnen Fall; er wird regelmäßig im Zusammenhang stehen entweder mit dem persönlichen

---

Vereinbarung der Minimalkündigungsfrist von einem Monat, und dort cit. Nelken S. 741: Möglichkeit der jederzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses.

121) Im Sinne Lotmars S. 625 f. gleich „entfristete".

122) Von jetzt ab immer im Sinne des außerordentlichen Beendigungsgrundes.

Verhältnis der Kontrahenten oder mit der vertragsmäßig übernommenen Leistung[123]).

In § 133c und § 133d führt das Gesetz Tatbestände auf, die einen wichtigen Grund für vorzeitige Kündigung geben; auch auf sie muß natürlich der in § 133b genannte Satz zutreffen, daß sie die Aufhebung nach den Umständen des Falles rechtfertigen[124]). Ihre Aufzählung ist aber nur casuistisch, nicht erschöpfend („insbesondere"), ihr Inhalt dispositiv, nicht zwingend. Das bedeutet: einmal sind daneben noch andere Tatbestände denkbar; insbesondere auch durch Vereinbarung der Parteien, sofern diese nicht gegen das Gebot der Parität und gegen die guten Sitten verstößt[125]). Und andererseits können die Parteien die genannten Gründe durch Vertrag abändern, ergänzen oder ausschließen, immer freilich mit der wichtigen Schranke, daß eine solche Vereinbarung wegen Verletzung der guten Sitten nichtig sein kann (§ 138 BGB.[126]).

Nach § 133c GO. kann der Werkmeister insbes. aus folgenden, unmittelbar in seiner Person ruhenden Gründen sofort vom Arbeitgeber entlassen werden:

1. Wenn er beim Abschlusse des Dienstvertrages dem Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen, oder ihn über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat[127]).

123) cf. Oertmann zu § 626; — G. G. 9. Jg. Sp. 51, 198 Nr. 42, 262; 2. Jg. Sp. 113.

124) Deutlich ausgesprochen in den vorbildlichen §§ 72 und 71 HGB.: „Sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen".

125) cf. Sigel S. 165.

126) cf. Lotmar S. 618 f.

127) cf. § 123 GO. Nr. 1.

2. Wenn er im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht[128]).

3. Wenn er seinen Dienst unbefugt verläßt oder den nach dem Dienstvertrag ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert[129]).

4. Wenn er durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird[130]).

5. Wenn er sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zuschulden kommen läßt[131]).

6. Wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt[132]).

Dem gegenüber gibt § 133b die Gründe an, welche den Werkmeister zum sofortigen Austritt berechtigen; sie beruhen teils in der Person des Arbeitgebers, teils im Vertragsverhältnis, nämlich:

1. Wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen ihn zuschulden kommen lassen[133]).

2. Wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt[134]).

---

128) cf. § 72 Nr. 1 HGB.; Unger S. 161 Nr. 147, 162 Nr. 148.

129) cf. dazu § 123 Nr. 3 GO. und § 72 Nr. 2 HGB., die beide etwas anders lauten; der Werkmeister kann schon entlassen werden, wenn er den Dienst unbefugt verläßt, ohne daß er sich dadurch beharrlich weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

130) cf. § 72 Nr. 3 HGB. Ob analog der im HGB. besonders getroffenen Bestimmung auch dem Werkmeister gegenüber erst eine die Zeit von 8 Wochen übersteigende militärische Übung Grund zur sofortigen Entlassung gibt, erscheint zweifelhaft.

131) cf. § 123 Nr. 5 GO., § 72 Nr. 4 HGB

132) cf. § 123 Nr. 2. Dieser Passus ist im HGB. gestrichen.

133) cf. § 124 Nr. 2 GO., § 71 Nr. 4 HGB.

134) cf. § 124 Nr. 4 GO., § 71 Nr. 2 HGB.

3. Wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war[135]).

§ 15. Die Folgen der Beendigung.

Hat eine ordnungsmäßige Kündigung stattgefunden, dann hat der Arbeitgeber dem Werkmeister auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren (§ 629 BGB.[136]). Die Beendigung hat zufolge, daß der Arbeitgeber von nun an nicht mehr Arbeit, der Werkmeister nicht mehr Entgelt zu verlangen hat.

Ist das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung beendigt worden, dann gelten folgende Vorschriften:

1. Der Werkmeister kann einen seiner bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er aber, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, dann steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Arbeitgeber kein Interesse haben; einen etwa schon vorausbezogenen Teil der Vergütung hat er zurückzugeben (§ 628 BGB.).

2. Hat der eine Teil den anderen durch vertragswidriges Verhalten zur Kündigung veranlaßt, dann hat er diesem den durch die Aufhebung des Dienst-

135) cf. § 124 Nr. 5 GO.
136) cf. Sigel S. 176 f.

verhältnisses entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 628 Abs. 2 BGB.).

3. War die Entlassung oder der Austritt rechtswidrig, dann kann der leidende Teil — ohne Nachweis eines Schadens, aber mit der Wirkung, daß ein Anspruch auf weiteren Schadensersatz und auf Erfüllung des Vertrages ausgeschlossen wird — von dem anderen eine in § 124b GO. normierte Entschädigung verlangen (cf. § 133e GO.).

4. Eine sozialpolitisch bedeutsame Bestimmung trifft § 133c Abs. 3: Ist nämlich der Werkmeister an der Verrichtung seiner Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden, dann kann er, falls die Verhinderung eine verhältnismäßig erhebliche Zeit andauert, nach § 133c Nr. 4 sofort entlassen werden; aus demselben Gesichtspunkte heraus, der zur Schaffung einer längeren Kündigungsfrist führte, hat ihm aber das Gesetz den Anspruch auf die vertragsmäßige Leistung des Arbeitgebers dennoch für die Dauer von 6 Wochen belassen, jedoch unter Abzug der Beträge, die er aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung erhält[137]). Die Frist ist vom Tage der Verhinderung, nicht der Entlassung ab zu berechnen[138]) und kann eventuell schon vor Ablauf der 6 Wochen aufhören mit dem Tage, an welchem das Dienstverhältnis ohne die sofortige Entlassung durch eine vertragliche Endbestimmung geendet hätte[139]).

Beim Abgange kann der Werkmeister ein Zeugnis fordern, dessen Inhalt näher in § 113 GO. gekennzeichnet ist (cf. auch § 630 BGB.).

137) cf. dagegen § 72 Abs. 2 mit § 63 HGB.

138) so Burchardt S. 73; Landmann II S. 275 Anm. 8 (gegen die 3. Auflage); anderer Ans. Sigel S. 62, Unger S. 153, Nr. 141.

139) cf. Lotmar c. 640 Anm. 2.

Ein wichtiger Bestandteil des Vertrages, der seine hauptsächlichste Wirkung erst auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausübt bildet die sogenannte Konkurrenzklausel. Ihr Inhalt ergibt sich aus § 133f: Sie ist eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und dem Werkmeister, durch welche der Werkmeister für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit nach Zeit, Ort und Gegenstand beschränkt wird. Diese Konkurrenzklausel ist dann als unverbindlich anzusehen, wenn sie für den Werkmeister eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens bedeutet; sie ist jedenfalls nichtig, wenn der Werkmeister sie als Minderjähriger abgeschlossen hat. Eine Maximalzeit ist dagegen im § 133f nicht bestimmt, wie durch § 74 Abs. 2 HGB. für die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen, weil „es sich bei den im § 133a genannten Angestellten hauptsächlich um den Verrat von Industrie- und Fabrik-Geheimnissen handle, und deshalb eine zeitliche Begrenzung der vertragsmäßigen Beschränkung des Angestellten unangebracht sei, im Gegensatz zum Handelsgewerbe, wo zumeist die Gründung eines Konkurrenzgeschäftes verhindert werden wolle“[140]).

§ 16. Die Geltendmachung der Ansprüche.

Nach § 1 des GGG. können für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers Gewerbegerichte errichtet werden. Als Arbeiter im Sinne dieser Bestimmung gelten nach § 2 Abs. 2 des GGG.

140) Komm.-Ber. cit. bei Landmann II S. 279.

auch die Werkmeister, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst Mk. 2000.— nicht übersteigt. Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienst ergibt dann Schwierigkeiten, wenn der Werkmeister nicht gegen feste Bezüge angestellt ist, oder aber neben dem festen Gehalt schwankende Bezüge in Gestalt von Tantiemen, Naturalleistungen u. s. w. erhält[141]).

Für welche Streitigkeiten die Gewerbegerichte im einzelnen zuständig sind, ergibt sich aus § 3 des Gesetzes.

Ist das Gewerbegericht nicht zuständig, dann ist der Werkmeister auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen (§ 5 GGG.).

---

§ 17. Der Werkmeister in den Versicherungsgesetzen.

Es geht nicht an, hier im einzelnen die Rechte und Pflichten zu schildern, welche dem Werkmeister durch die Arbeiterversicherung zukommen. Der Begriff, den die Versicherungsgesetze mit dem Worte Werkmeister verbinden, wurde schon oben in § 7 dargestellt. Wir können uns daher auf das Notwendigste beschränken.

Wie beim Gewerbegerichtsgesetz, so ist auch bei den Versicherungsgesetzen die Zugehörigkeit des Werkmeisters von einer gewissen Gehaltsgrenze abhängig: bei der Kranken- und der Invalidenversicherung darf der Arbeitsverdienst des Werkmeisters nicht 2000 Mark pro Jahr, resp. $6^2/_3$ Mark pro Arbeitstag (das Jahr zu 300 Arbeitstagen berechnet)[142]), bei der Un-

141) cf. Schulz-Schalhorn S. 1 f.
142) KVG § 2b; JVG § 1 Nr. 2.

fallversicherung nicht 3000 Mark[143]) übersteigen[144]). Um die Ermittlung der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes zu ermöglichen, bestimmt § 1 KVG. am Ende, daß als Gehalt auch Tantiemen und Naturalbezüge gelten, und für die letzteren ein Durchschnittswert in Ansatz zu bringen sei, der von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt wird.

Ausnahmsweise kann der Werkmeister an der Arbeiterversicherung noch teilnehmen, auch wenn sein Verdienst die genannte Grenze übersteigt: nach § 5 GUVG. kann die Versicherungspflicht auch für diesen Fall auf den Werkmeister durch Statut der Berufsgenossenschaft erstreckt werden; und nach § 14 Abs. 1 des IVG. hat er, solange er nicht das 40. Lebensjahr vollendet hat, das Recht der Selbstversicherung, wenn er einen Jahresverdienst zwischen 2000 und 3000 Mark bezieht.

143) UVG § 1 mit § 2.

144) über die Durchbrechnng der Grenze von 2000 Mark cf. bei Gräf-Keidel S. 63 f.